



stadt

der bürgermeister soest

Aktionsplan für die Stadt Soest

zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention



Fachbereich Jugend und Soziales
Abteilung Soziales



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Soest ist eine lebens- und lebenswerte Stadt. Rat und Verwaltung arbeiten ständig daran, die außerordentliche Lebensqualität noch weiter voranzubringen. Unser gemeinsames Anliegen ist es aber natürlich, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowie unsere zahlreichen Gäste an den Vorzügen von Soest teilhaben können. Bei dieser Zielsetzung sind stets die Menschen mit Einschränkungen ausdrücklich mitgedacht. Insofern sind die Grundsätze der UN-Behindertenkonvention für unsere alltägliche Arbeit eine Selbstverständlichkeit. Sie bilden eine der Leitplanken bei der Fortentwicklung der Stadt.

Mit dem nun vorliegenden Aktionsplan Inklusion dokumentiert die Verwaltung erstmals, auf welcher Basis unsere Arbeit für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stattfindet, und in welchen Strukturen und Prioritäten die Stadt diese Anstrengungen vorantreiben will. Der Blick auf die Handlungsschwerpunkte zeigt, dass Inklusion eine Querschnittsaufgabe ist. Mit den Bereichen Arbeit und Beruf, Schule und Bildung, öffentlicher Raum, Kommunikation, Kultur sowie Bauen und Wohnen sind nahezu alle Facetten der Stadtgesellschaft gefordert. Erfolge lassen sich nur durch die Vernetzung vieler beteiligter Akteure erreichen. Zudem muss Inklusionsarbeit alle Arten von Behinderungen mitdenken, wie beispielsweise Mobilitätseinschränkungen, Sinneseinschränkungen und kognitive Einschränkungen. Damit steigt die Komplexität dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.

Unsere Erfolge zeigen, dass wir in Soest dieser Herausforderung gewachsen sind. Bei der Umgestaltung des Museums Wilhelm Morgner, bei Sanierungen von Schulgebäuden oder ganz aktuell dem Ausbau der Rathausstraße – um nur drei Beispiele zu nennen – konnten sich die Menschen mit Behinderung darauf verlassen, dass ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden. Der Aktionsplan Inklusion wird uns dabei helfen, diesen Weg in den kommenden Jahren an vielen Stellen weiterzugehen.

Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| Tabellenverzeichnis..... | iii |
| Abbildungsverzeichnis | iii |
| 1. Einleitung | 1 |
| 1.1. Die UN-Behindertenrechts-konvention | 1 |
| 1.2. Aktionsplanung der Stadt Soest..... | 1 |
| 1.2.2. Zentrale Ziele der Aktionsplanung..... | 2 |
| 1.2.3. Herausforderungen an einen Aktionsplan | 3 |
| 1.2.4. Steuerungsgruppe und federführende Akteure der Aktionsplanung..... | 3 |
| 1.2.5. Inhalt und Aufbau des Aktionsplans | 3 |
| 1.2.6. Der Aktionsplan als dynamisches Dokument..... | 4 |
| 2. Begriffsdefinitionen | 5 |
| 2.1. Barrierefreiheit vs. eingeschränkte Barrierefreiheit..... | 5 |
| 2.2. Inklusion | 5 |
| 2.3. Menschen mit Behinderungen..... | 6 |
| 3. Menschen mit Behinderungen in Soest | 7 |
| 3.1. Statistische Grundlagen..... | 7 |
| 3.2. Inklusion als Querschnitts- und Netzwerkaufgabe | 8 |
| 3.2.1. Interne Strukturen bei der Stadt Soest | 8 |
| 3.2.2. Externe Netzwerkarbeit und Arbeitskreise | 9 |
| 4. Handlungsschwerpunkte | 9 |
| 4.1. Arbeit und Beruf | 10 |
| 4.1.1. Herausforderungen | 11 |
| 4.1.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten..... | 11 |
| 4.1.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Arbeit und Beruf | 14 |
| 4.2. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum | 16 |
| 4.2.1. Herausforderungen | 17 |
| 4.2.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten..... | 18 |
| 4.2.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Barrierefreiheit im öffentlichen Raum | 25 |
| 4.3. Bewusstseinsbildung, Information und Kommunikation..... | 28 |
| 4.3.1. Herausforderungen | 29 |
| 4.3.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten..... | 30 |
| 4.3.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Bewusstseinsbildung, Information und Kommunikation | 32 |
| 4.4. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben | 35 |

| | |
|---|-----------|
| 4.4.1. Herausforderungen | 35 |
| 4.4.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten..... | 36 |
| 4.4.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Teilhabe am politische und öffentlichen Leben..... | 38 |
| 4.5. Veranstaltungen, Kultur, Freizeit und Tourismus | 40 |
| 4.5.1. Herausforderungen | 41 |
| 4.5.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten..... | 41 |
| 4.5.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Veranstaltungen, Kultur, Freizeit und Tourismus | 46 |
| 4.6. Bauen und Wohnen..... | 48 |
| 4.6.1. Herausforderungen | 48 |
| 4.6.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten..... | 49 |
| 4.6.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Bauen und Wohnen..... | 51 |
| 4.7. Schule und Bildung | 54 |
| 4.7.1. Herausforderungen | 55 |
| 4.7.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten..... | 56 |
| 4.7.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Schule und Bildung | 61 |
| 5. Ausblick für die Inklusionsarbeit in der Stadt Soest | 63 |
| 6. Fazit | 64 |
|  Ein Überblick von dem Aktions-Plan in Leichter Sprache | 65 |
| Literaturverzeichnis | 74 |
| Impressum | 75 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Menschen mit Behinderungen in Soest nach Art der Behinderung | 7 |
| Tabelle 2: Anteil der Beschäftigten mit Behinderung bei der Stadt Soest 2015 | 12 |
| Tabelle 3: Ausgewiesene Parkplätze für Schwerbehinderte..... | 24 |
| Tabelle 4: Kinder in der Kinderbetreuung mit Förderbedarf in Soest..... | 56 |
| Tabelle 5: Anteil der Förderschülerinnen und -schüler nach Schulabschluss 2013/2014 .. | 57 |
| Tabelle 6: Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht an städtischen Schulen | 58 |
| Tabelle 7: Maßnahmen zur schulischen Inklusion (2013-2018) | 59 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Definition Inklusion | 6 |
| Abbildung 2: Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen | 8 |
| Abbildung 3: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung | 12 |
| Abbildung 4: Beispiel für den barrierefreien Bushaltestellenumbau..... | 22 |

1. EINLEITUNG

1.1. Die UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Die UN-Behindertenrechtskonvention basiert auf den allgemeinen Menschenrechten und beinhaltet eine Vielzahl spezieller Regelungen, die auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen abgestimmt sind und die das gleichberechtigte gesellschaftliche Leben aller Menschen - inklusive der Menschen mit Behinderungen - gewährleisten sollen.

Die Konvention wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 30. März 2007 unterzeichnet und am 21. Dezember 2008 als Gesetz verabschiedet - seit dem 26. März 2009 ist sie verbindlich. Damit bekennt sich Deutschland zur umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen und verpflichtet sich, die politische, wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen.

Die UN-BRK hat den Rang eines Bundesgesetzes. Einige Artikel sind unmittelbar anzuwenden, wie das Verbot der Diskriminierung (Art. 5), das Recht auf Leben (Art. 10) und das Verbot der Folter (Art. 15). Andere Ziele der UN-BRK müssen zeitnah umzusetzen (MAGS NRW 2012: 55f.). Das 2016 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen oder Bundes-teilhabegesetz (BTHG) zielt auf die Weiterentwicklung des deutschen Rechts mit Blick auf die UN-BRK und greift deren Zielsetzung auf. Das Gesetz tritt bis zum 1. Januar 2023 stufenweise in Kraft.

Darüber hinaus bilden das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes, das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes NRW (BGG NRW), das Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW) und das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG NRW) den rechtlichen Rahmen der Inklusionsarbeit in Nordrhein-Westfalen und setzt die Anforderungen der Konvention durch landesrechtliche Vorschriften um.

Durch die UN-BRK wurde das Thema Inklusion gestärkt und der Weg zu einer vollständigen Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft bereitet.

Für die Umsetzung spielt die kommunale Ebene eine zentrale Rolle, da Inklusion in der gemeinsamen Arbeit vor Ort umzusetzen ist. In vielen Handlungsfeldern bedarf es eines Zusammenwirkens von Bund, Ländern und Kommunen, da die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen durch Bundes- und Landesgesetzen determiniert werden. Es bestehen für die Kommunen aber auch eigenständige Handlungs- und Gestaltungsspielräume, die es zu nutzen und mit Inhalten zu füllen gilt. Auch die Zusammenarbeit zwischen relevanten lokalen Akteuren muss genutzt und gestärkt werden. Dieses betrifft lokale Politik und Verwaltung, Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, Vereine und Verbände der Behindertenhilfe sowie die Behindertenselbsthilfe. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

1.2. Aktionsplanung der Stadt Soest

1.2.1. Hintergrund und allgemeine Ziele der Stadt Soest

Für die Stadt Soest ist es von zentraler Bedeutung, das Thema Inklusion zu bearbeiten und die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention fortzu-

schreiben und zu fördern. Zum einen ist die Stadt Soest rechtlich verpflichtet, die in der UN-BRK verordneten Ziele zu fokussieren. Darüber hinaus ist es der Stadt Soest ein Anliegen, das Thema Inklusion in der Stadtgesellschaft zu verankern und voranzubringen.

Dieses spiegelt auch das strategische Zukunftsprogramm der Stadt Soest wieder. Die Stadt Soest soll nachhaltig und zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Hier finden sich in den unterschiedlichen Handlungsfeldern auch die Themen Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wieder. Als übergeordnetes Ziel fokussiert die Stadt bereits seit Jahren die Einbeziehung des demografischen Wandels und die Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen, die Barrierefreiheit benötigen, bei allen Planungen, Konzepten und Überlegungen der Stadt.

Um diese bereits bestehenden Ziele und Aufgaben zu stärken, wurde die Verwaltung der Stadt Soest durch den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Sozialwesen (ABS) mit Beschluss vom 30.09.2014 beauftragt, *„in enger Zusammenarbeit mit betroffenen Menschen, Mitarbeitern der Dienste aus der Behindertenhilfe, interessierten Bürgern aus der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einen kommunalen Aktionsplan für die Stadt Soest zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und konkrete Zielsetzungen zu formulieren“*.

Bereits in den Jahren 2000 und 2005 wurde durch die städtische Behindertenkoordination ein Behindertenbericht für die Stadt Soest vorgestellt.¹ Dieser geht auf die unterschiedlichen Arten von Behinderungen sowie die Entwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Es werden Handlungsfelder zur In-

klusion beleuchtet, es werden Aktivitäten und Angebote vorgestellt und Empfehlungen für die weitere Entwicklung ausgesprochen. Der Aktionsplan für die Stadt Soest zur Umsetzung der UN-BRK greift Teile des Behindertenberichts auf und schreibt diesen unter Berücksichtigung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen durch die UN-BRK sowie aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen fort.

1.2.2. Zentrale Ziele der Aktionsplanung

Die Umsetzung der UN-BRK erfordert ein planerisches Vorgehen unter Einbezug aller relevanten Akteure. Ziel muss die Schaffung eines inklusiven Gemeinwesens sein. Inklusion stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Die Federführung und politische Steuerung der Prozesse liegt in der Verantwortung der Stadt Soest. Dabei ist das Handeln der Stadt einerseits durch gesetzliche Vorgaben geprägt und andererseits durch die kommunalen Gegebenheiten und Strukturen bedingt. Darüber hinaus gilt es, weitere Akteure zu aktivieren und für das Thema zu gewinnen. Diese müssen darin gestärkt werden, ihren Teil für eine gelungene Inklusion in Soest zu leisten.

Hier setzt die Erarbeitung des Aktionsplans an. Er setzt einen Rahmen für die inklusive Gesellschaftsentwicklung und gestaltet Entscheidungsprozesse nachhaltig und transparent. Unter Berücksichtigung der Ziele und Inhalte der UN-BRK stellt der Aktionsplan in zentralen Handlungsfeldern fachbereichsübergreifend dar, welche Aufgaben im Bereich der Inklusion bestehen und welche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um Inklusion zu fördern und die UN-BRK umzusetzen. Damit richtet sich der Aktionsplan an alle kommunalen Fachabteilungen, die das Thema Inklusion umsetzen. Dabei geht es unter anderem um die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um die inklusive Ausrichtung von Bil-

¹ Behindertenbericht der Stadt Soest 2005:
http://www.soest.de/buergerservice_politik/buergerinfo/formulare/107.pdf?ajaxsearch=1

dungseinrichtungen und um die Realisierung einer barrierefreien Infrastruktur. Ziel hierbei ist es, alle Menschen der Kommune im Blick zu haben.

1.2.3. Herausforderungen an einen Aktionsplan

Inklusion braucht Zeit und ist ein kontinuierlicher Prozess. Der Aktionsplan ist daher nicht als statischer Plan konzipiert, sondern ist als langfristiger, kontinuierlicher Prozess hin zu einem inklusiven Gemeinwesen zu betrachten. Daher erhebt der Aktionsplan nicht den Anspruch einer vollständigen Analyse aller Problembereiche oder den Anspruch einer abschließenden Darstellung und Bewertung des rechtlichen und praktischen Umsetzungsbedarfes. Vielmehr ist er als Begleitungsprozess und Handlungsrahmen zu verstehen, in dem die Stadt Soest die Umsetzung der UN-BRK weiter fördern wird.

Die Aufgaben auf dem Weg zur Inklusion müssen langfristig erarbeitet werden. Viele Fragestellungen können wir noch nicht kennen, da sich das Thema ständig wandelt und weiterentwickelt. Es gibt viele Themen, die zukünftig angegangen werden müssen.

Weitere wichtige Zielgruppen müssen perspektivisch stärker in den Fokus genommen werden. Einige Gruppen von Menschen mit Behinderungen sind in der Öffentlichkeit weniger sichtbar und können ihre Interessen öffentlich nicht eigenständig vertreten. So müssen etwa die Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen und die Möglichkeiten ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben thematisiert werden. Darüber hinaus müssen auch Angehörigen stärker in den Blick genommen werden. Für sie gilt es Unterstützungs- und Beratungsangebote zu fördern.

Inklusion muss in Zusammenhang mit anderen gesellschaftlichen Themen ge-

meinsam bearbeitet werden, beispielsweise mit dem Thema „älter werden“ und mit dem Thema Zuwanderung. Hier ergeben sich neue bzw. andere Herausforderungen und Anforderungen, für die Lösungen erarbeitet werden müssen.

1.2.4. Steuerungsgruppe und federführende Akteure der Aktionsplanung

Die Federführung zur Erstellung des Aktionsplans der Stadt Soest zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention liegt bei der Abteilung Soziales der Stadt Soest. Beauftragt mit der Erstellung des Aktionsplans wurde die Aktionsplanerin für Inklusion in Zusammenarbeit mit der städtischen Behindertenkoordination sowie der Abteilungs- und Fachbereichsleitung.

In den Sitzungen des Arbeitskreises Teilhabe (Kapitel 3.2.1) wurden gemeinsam mit den beteiligten Akteuren die zentralen Handlungsfelder der kommunalen Aktionsplanung erarbeitet, Schwerpunkte für den Aktionsplan formuliert und in den einzelnen Sitzungen des Arbeitskreises mit Inhalt gefüllt. Hierzu wurden Fachexpertinnen und -experten eingeladen, die die Inhalte der Arbeitsbereiche in den Handlungsfeldern vorgestellt haben.

Auf dieser Grundlage wurden kurz-, mittel- und langfristige Handlungsziele und konkrete Maßnahmen entwickelt und formuliert. Die Erarbeitung der Handlungsfelder war eine komplexe, zeit- und arbeitsintensive Aufgabe. Daher erfolgte diese Arbeit kontinuierlich.

1.2.5. Inhalt und Aufbau des Aktionsplans

Der Aktionsplan liefert zunächst Definitionen zentraler Begrifflichkeiten im Themenkomplex Inklusion. Kapitel 3 stellt statistische Grundlagen zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Soest bereit.

Der Aktionsplan ist in Handlungsschwerpunkte eingeteilt, die gemeinsam in Arbeitskreis Teilhabe identifiziert wurden. Die sieben Handlungsschwerpunkte werden im Hauptteil (Kapitel 4) thematisiert. Diese Handlungsfelder sind:

- Arbeit und Beruf
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Bewusstseinsbildung, Information und Kommunikation
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Veranstaltungen, Kultur, Freizeit und Tourismus
- Bauen und Wohnen
- Schule und Bildung

Für die einzelnen Schwerpunkte wird eine Bestandsaufnahme bisheriger bzw. aktueller Aktivitäten durchgeführt. Auf dieser Grundlage sind Handlungsziele für die nächsten Jahre definiert, die mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele verknüpft sind.

In den Kapiteln 5 und 6 werden ein Fazit und ein Ausblick für die Umsetzung und Evaluierung des Aktionsplans gegeben und die nächsten Arbeitsschritte erläutert. Am Ende des Aktionsplans wird dieser in Leichter Sprache erklärt und dargestellt.

1.2.6. Der Aktionsplan als dynamisches Dokument

Es gilt, die Ziele und Maßnahmen im Aktionsplan regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten. Mit der Veröffentlichung des Aktionsplans wird der Arbeitskreis Teilhabe zu einem begleitenden Gremium, das in regelmäßigen Sitzungen den Fortschritt des Aktionsplans reflektiert. Angebunden an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Sozialwesen (ABS) wird der Arbeitskreis Teilhabe über die Umsetzung und die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen informiert und berät über diese.

Im ABS wird jährlich über die Entwicklungen und Fortschritte im Rahmen des Aktionsplans berichtet. Aus den Rückmeldungen ergeben sich perspektivisch neue Themen für die Inklusion in Soest. Hier können durchaus Veränderungen an einzelnen Maßnahmen vorgenommen werden, orientiert an aktuellen Bedarfen, politischen Entscheidungen, allgemeinen Rahmenbedingungen und Ressourcen.

Die Zielgruppe wird in die Entwicklungen und Prozesse einbezogen werden. Menschen mit Beeinträchtigung, die Behindertenselbsthilfe, Verbände und Vereine sollen nach Möglichkeit bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen aktiv ihre Erfahrungen und ihr Wissen einbringen können, wie dies bereits stattfindet. Die Zusammenarbeit mit der BAKS soll fortgeführt werden. So werden die Aufgaben nachhaltig und wirkungsvoll gestaltet werden.

Bürgerinnen und Bürger können Ideen und Vorschläge für Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK einbringen. Diese können an die Aktionsplanerin für Inklusion gerichtet werden. Die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der Stadt Soest zu finden. Die eingereichten Vorschläge werden im Arbeitskreis Teilhabe geprüft und beraten. Der Arbeitskreis gibt eine Empfehlung an den ABS als Entscheidungsgremium zur Aufnahme der Ziele und Maßnahmen in den Aktionsplan.

Der Aktionsplan wird so zu einem dynamischen und lebenden Dokument, das kontinuierlich weiterentwickelt wird und die Prozesse der Inklusion abbildet und fortschreibt. Auf diese Weise wird an zentralen Stellschrauben bei der Umsetzung der UN-BRK gearbeitet. Schwerpunkt in allen Handlungsfeldern stellt die inklusive Beteiligung als Querschnittsaufgabe und das Empowerment von Menschen mit Behinderungen dar.

2. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Im Vorfeld der Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK bedarf es der Definition wichtiger Begriffe. Diese werden im allgemeinen Sprachgebrauch sehr unterschiedlich verwendet, was nicht selten zu Missverständnissen führt. Ein einheitliches Verständnis von bestimmten Begriffen erleichtert die Kommunikation und Zusammenarbeit.

2.1. Barrierefreiheit vs. eingeschränkte Barrierefreiheit

Gesetzlich definiert ist lediglich der Begriff „barrierefrei“.

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ (§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz)

Gebäude, Verkehrsmittel, Kommunikationseinrichtungen und andere Lebensbereiche sind demnach ohne jegliche Einschränkungen zugänglich und Personen mit Behinderungen können sich frei und ohne weitere Hilfe darin bewegen.

Barrierefreiheit ist in vielen Zusammenhängen allerdings kaum bzw. nicht umsetzbar, da bestehende Barrieren nicht in Gänze abbaubar sind. In diesem Aktionsplan wird an einigen Stellen daher von „eingeschränkter Barrierefreiheit“ gesprochen. Entsprechend benannte bauliche Anlagen, Verkehrsmittel usw. weisen gewisse Einschränkungen auf. Diese sind auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren, können aber nicht in Gänze abgebaut werden. Beispielsweise

können bei bestehenden Gebäuden bauliche Hindernisse wie Schwellen und Stufen nicht zurückgebaut werden. Sie müssen entsprechend individuell baulich integriert werden (vgl. Edinger et al. 2007). Im Aktionsplan sollen bei „eingeschränkt barrierefreien“ baulichen Anlagen, Verkehrsmitteln usw. nach Möglichkeit die Art der bestehenden Barrieren definiert und dargestellt werden.

2.2. Inklusion

Unter Inklusion versteht die Stadt Soest die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Lebensbereichen. Inklusion ist vollständig erfüllt, wenn jedes Individuum in der Gesellschaft vollständig akzeptiert wird und dadurch gleichermaßen am Leben teilhaben kann. Ziel der Inklusion ist es, dass jeder Mensch als vollkommen gleichwertiges Mitglied wahrgenommen und das Vorhandensein von Unterschieden als Bereicherung empfunden wird. Das Anderssein jedes Menschen soll als selbstverständlich wahrgenommen werden. Für Betroffene ergibt sich durch die Inklusion das Recht auf Teilhabe in allen Lebensbereichen und Chancengleichheit.

Damit grenzt sich der Begriff der Inklusion deutlich von Begriffen wie Exklusion und Separation ab. Er ist auch vom Begriff der Integration zu differenzieren (Abb. 1). Während Integration Anpassungsleistungen von Menschen an die, als „normal“ vorgegebene, physische und soziale Umwelt fordert, soll in der Konzeption der Inklusion diese Umwelt so gestaltet werden, dass alle Menschen ohne besondere Anpassungsleistungen in einem „inkluisiven Gemeinwesen“ zusammenleben können (MAGS NRW 2012: 31).

*Integration heißt: „Ich darf mitmachen“,
Inklusion heißt: „Ich gehöre dazu.“*
(Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft 2018: S. 23)

Inklusion ist ein Menschenrecht, welches für alle Menschen gleichermaßen gilt. Inklusion ist daneben auch ein kontinuierlicher Prozess, in den die gesamte Gesellschaft eingebunden werden muss, in dem sich das Verständnis von Inklusion dauerhaft (weiter-)entwickelt.²

Abbildung 1: Definition Inklusion



Quelle: Aktion Mensch

2.3. Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen werden nach der Reform des Bundesteilhabegesetzes, angepasst an die UN-BRK (Art. 1 Satz 2), folgendermaßen definiert:

„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ (§2 SGB IX).

Menschen mit Behinderung stellen keine homogene Gruppe dar, sondern unterscheiden sich nach Art und Intensität ihrer Beeinträchtigung. Diese kann von Geburt an bestehen oder im Lebensverlauf durch Krankheit oder Unfall verursacht werden. Die Art und Intensität einer Behinderung mündet in einem unterschiedlichen individuellen Unterstützungsbedarf. Hier gilt es festzustellen, wo an den individuellen Hilfsbedarfen

ausgerichtete Angebote angesetzt werden müssen, um entsprechende Angebote zu entwickeln.

Um als Mensch mit Behinderungen Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass ein bestimmter „Grad der Behinderung“ festgestellt und durch einen Ausweis bescheinigt wird. Je nach Grad der Behinderung gibt es jedoch spezielle Regelungen.

Betroffene in Soest können beim Kreis Soest einen Antrag für einen Schwerbehindertenausweis stellen. Ausgedrückt wird die Schwere der Einschränkung im „Grad der Behinderung“ von 10 bis 100. Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung wenigstens 50 beträgt, gelten als schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des SGB IX. Grundlage für die Beurteilungen sind die „versorgungsmedizinischen Grundsätze“. Der Schwerbehindertenausweis wird erstmalig in der Regel längstens für fünf Jahre ausgestellt. Er kann verlängert werden oder, in Fällen, in denen keine Änderung in Art und Schwere der Behinderung zu erwarten ist, unbefristet ausgestellt werden.

Das gesellschaftliche Verständnis davon, was eine Behinderung definiert, wird durch gesellschaftliche Normvorstellungen festgelegt, die sich durch Werteververschiebung ändern können. Der Begriff „Behinderung“ stellt einerseits Schutz, Förderung und Hilfe für Betroffene und Angehörige dar. Auf der anderen Seite kann er aber auch stigmatisieren und diskriminieren. Daher muss eine wechselseitige gesellschaftliche Sensibilisierung der Begriffe und des Themas stattfinden.

² Der Begriff der Inklusion konzentriert sich in diesem Aktionsplan auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Der Inklusionsbegriff umfasst aber sehr viel mehr, er zielt auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung und Teilhabe aller bisher ausgeschlossenen Gruppen ab.

3. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SOEST

3.1. Statistische Grundlagen

Nach Zahlen des Landesstatistikamtes IT.NRW lebten im Jahr 2015 in Soest 4.984 Menschen mit einer schweren Behinderung (Tab. 1), mehr als 10% der Bevölkerung in Soest. In Bundesdurchschnitt lag der Anteil bei 9,3% (7,6 Mio. Menschen). In Soest liegt der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Bevölkerung in allen Altersgruppen über dem Landesdurchschnitt. In der Altersgruppe der über 80-Jährigen haben knapp 40% der Einwohnerinnen und Einwohner eine schwere Behinderung (Abb. 2). In anderen Städten vergleichbarer Größe und im Landesdurchschnitt liegen die Zahlen darunter.

Im Rahmen des demografischen Wandels wird sich die Anzahl der Menschen mit Behinderungen im Alter deutlich erhöhen. Mit dem allgemein steigenden Durchschnittsalter erhöht sich die Zahl der über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner in Soest bis zum Jahr 2040 um 50% (Stadt Soest 2018: S. 31).

Der LWL geht davon aus, dass sich die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in Wohnangeboten über 60 Jahren bis 2030 verfünffachen wird. Unter den Erwachsenen mit geistiger Behinderung werden die über Sechzigjährigen ihren Anteil verdreifachen (von 10 auf 31%) und auch die Zahl der Menschen mit einer psychischen Behinderung zunehmen.³ Soest steht damit wie andere Kommunen vor der Herausforderung, geeignete Maßnahmen zu gestalten.

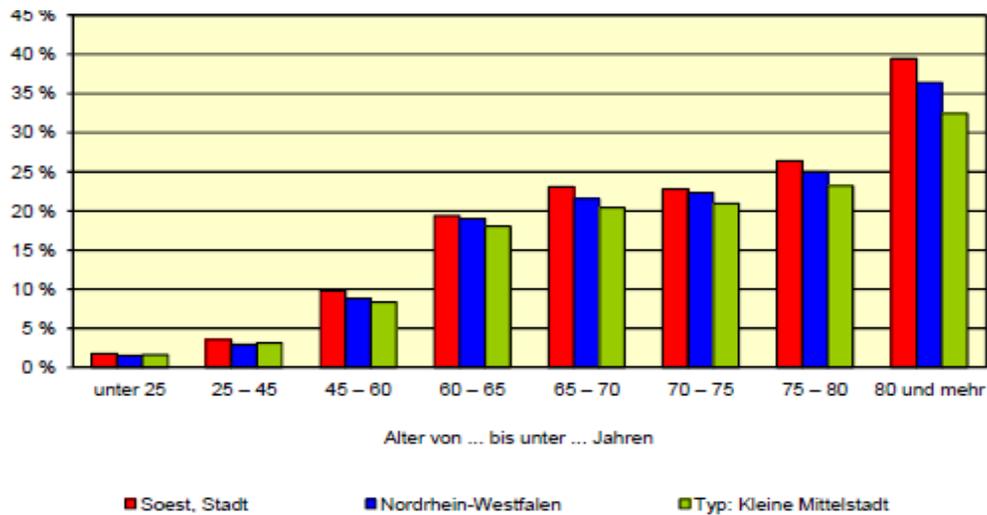
Tabelle 1: Menschen mit Behinderungen in Soest nach Art der Behinderung

| Art der schwersten Behinderung | Schwerbehinderte Menschen | | |
|---|---------------------------|--------------|--------------|
| | insgesamt | männlich | weiblich |
| Insgesamt | 4.984 | 2.489 | 2.495 |
| Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen | 17 | 9 | 8 |
| Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen | 567 | 253 | 314 |
| Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes | 440 | 240 | 200 |
| Blindheit und Sehbehinderung | 250 | 107 | 143 |
| Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen | 162 | 84 | 78 |
| Verlust einer Brust/beider Brüste, Entstellungen u. a. | 143 | 2 | 141 |
| Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen | 979 | 558 | 421 |
| Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten | 930 | 417 | 459 |
| Sonstige, ungenügend bezeichnete Behinderungen ¹ | 1496 | 765 | 731 |

Quelle: IT.NRW 2015; Stand: 31.12.2015

³ <https://www.lwl.org/LWL/Soziales/Richtung-Inklusion/wohnen/erfolge-und-ziele>

Abbildung 2: Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen
(in % der Gesamtbevölkerung)



Quelle: IT.NRW 2015; Stand: 31.12.2015

3.2. Inklusion als Querschnitts- und Netzwerkaufgabe

3.2.1. Interne Strukturen bei der Stadt Soest

Politische Arbeit und Beratung

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Sozialwesen (ABS) als Ratsausschuss der Stadt Soest ist verantwortlich für die politische Arbeit und Entscheidungen im Bereich Soziales, unter anderem ist er für die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für soziale Angelegenheiten im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und die Entscheidung über Haushaltsziele verantwortlich.

Aus dem ABS wurde im Jahr 2011 ein Arbeitskreis für Behindertenangelegenheiten - heute Arbeitskreis Teilhabe genannt - gebildet. Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit Fragestellungen zu aktuelleren Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW, der UN-BRK und dem Inklusionsgedanken insgesamt unter Berücksichtigung praktischer Bezüge in der Stadt Soest und versteht sich als beratendes Gremium der kommunalen Politik und Verwaltung.

Der Arbeitskreis bietet für die teilnehmenden Akteure eine Plattform zur Diskussion und zum Austausch über aktuelle Themen in der Stadt Soest. Teilnehmer im Arbeitskreis sind Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen des Rates der Stadt Soest, die Behindertenarbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS), Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die städtische Behindertenkoordination. Seit 2015 nehmen Vertreterinnen und Vertreter der lokalen Verbände und Vereine der Behindertenselbsthilfe an den Sitzungen teil.

Städtische Behindertenkoordination

Personell ist die Stadtverwaltung im Bereich Inklusion durch eine Behindertenkoordinatorin bzw. einen Behindertenkoordinator vertreten. Diese Stelle besteht seit dem Jahr 2004. Das Aufgabenfeld wird in den „Richtlinien zur Tätigkeit der Koordinatorin/des Koordinators für die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Soest“ beschrieben.⁴ Die Behindertenkoordinatorin bzw. der Behindertenkoordinator übernimmt eine Querschnittsaufgabe und vermittelt zwi-

⁴ Die Richtlinie sowie die Jahresberichte der städt. Behindertenkoordination sind online abrufbar unter https://www.soest.de/03leben_wohnen/inklusion/117040100000089480.php

schen Menschen mit Behinderungen, der Behindertenselbsthilfe, der Verwaltung und der Politik.

Seit dem Jahr 2015 steht der Behindertenkoordinatorin bzw. dem Behindertenkoordinator eine Aktionsplanerin bzw. ein Aktionsplaner zur Seite. Diese bzw. dieser unterstützt zum Thema Inklusion und übernimmt die Planung und Umsetzung von Maßnahmen, beispielsweise im Bereich „Leichte Sprache“.

Zusammenarbeit in städtischen Fachabteilungen

Gespräche und Beratungen zwischen Fachabteilungen der Verwaltung und von Behindertenverbänden gibt es in der Regel regelmäßig und sie sind selbstverständlich. Eine intensivere interne Zusammenarbeit und eine zunehmende Sensibilisierung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einzelnen Fachabteilungen für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind in den letzten Jahren zu beobachten.

3.2.2. Externe Netzwerkarbeit und Arbeitskreise

Die Einbindung in das überregionale Netzwerk des Arbeitskreises der hauptamtlichen Behindertenkoordinatorinnen und -koordinatoren auf Landesebene (NRW) und auf Kreisebene ist für die kommunale Behindertenkoordination ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Arbeitstreffen und Rundschreiben der Behindertenbeauftragten des Landes NRW und des Landesbehindertenbeirates (LBR) sind eine Hilfe für die örtliche Arbeit. Auf Kreisebene gibt es einen den interkommunalen Arbeitskreis Soest „Einfache/Leichte Sprache“ und regelmäßige Netzwerktreffen der haupt-/ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Kommunen. Es gilt, diese Netzwerke weiter zu stärken und die Zusammenarbeit zu vertiefen.

4. HANDLUNGSSCHWERPUNKTE

Im folgenden Kapitel werden die sieben Handlungsschwerpunkte vorgestellt, die in der politischen und verwaltungsseitigen Arbeit herausgearbeitet wurden. Zunächst werden jeweils mit Bezug auf die UN-BRK bestehende Herausforderungen und Aufgaben dargestellt. Anschließend wird eine Bestandsaufnahme bisheriger und aktueller Aktivitäten und bestehender Strukturen in Soest erarbeitet.⁵ Darauf aufbauend werden Ziele für die zukünftige Inklusionsarbeit genannt. Diese werden mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele verknüpft und als Maßnahmentabelle mit Daten zur zeitlichen Planung, zentralen Akteuren und Zielgruppen erfasst. Die einzelnen Maßnahmen werden entsprechend in die Zieleplanung der Stadtverwaltung übernommen.

Bei den dargestellten Zeiträumen zur Umsetzung von Maßnahmen handelt es sich um Richtwerte. Sie dienen zur Orientierung, unterliegen aber politischen Entscheidungen und weiteren Rahmenbedingungen, wie der allgemeinen Gesetzesgrundlage, Personalressourcen und Finanzierungsmöglichkeit. Es können sich Teilschritte bereits in Umsetzung befinden, andere Teilschritte aber erst mittelfristig umsetzbar sein. Um eine detaillierte Ausdifferenzierung zu vermeiden, bleibt es den Beratungen im Ausschuss und in den Haushaltsberatungen überlassen, ob Zeithorizonte für die Umsetzung aktualisiert werden sollen.

⁵ Für die Analyse der bestehenden Aktivitäten und Maßnahmen sowie für die daraus gefolgerten Bedarfe und Handlungsempfehlungen besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1. Arbeit und Beruf

Artikel 27 UN-BRK – Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b. das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d. Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e. für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f. Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g. Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i. sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j. das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k. Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

4.1.1. Herausforderungen

In der Region Westfalen-Lippe haben mehr als 800.000 Menschen – etwa 10% der Bevölkerung – eine Schwerbehinderung nach SGB IX. Rund 90.000 dieser Menschen arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, 22.000 sind arbeitslos, mehr als 40.000 arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen (LWL 2017). Nach dem SGB IX sind Arbeitgeber mit monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt gesetzlich dazu verpflichtet, auf mindestens 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist für Menschen mit Behinderungen schwierig. Es fallen zunehmend Arbeitsplätze weg und eine neue Arbeitsstelle zu finden ist eine Herausforderung. Mehr als die Hälfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen ist über 50 Jahre alt. Die allgemeine Segregation des Arbeitsmarktes, fehlende Durchlässigkeit zwischen Werkstätten und dem allgemeinen Arbeitsmarkt und finanzielle Fehlanreize sind Herausforderungen für die Inklusion (Kroworsch 2019: S. 41f.).

Laut UN-BRK sollen Sonderarbeitswelten wie Werkstätten für behinderte Menschen so weit wie möglich reduziert werden, dafür sollen die Strukturen und Zugänge auf dem regulären Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Brücken zwischen diesen Arbeitswelten sollen geschaffen werden.

Um die Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten, bedarf es eines wirksamen Zugangs zu fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Berufsausbildungen und Weiterbildungen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf. Beschäftigungsmöglichkeiten und der berufliche Wiedereinstieg müssen gefördert werden. Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld müssen so umgestaltet werden, dass sie den Lebenslagen der Menschen

mit Behinderung gerecht werden. Die besonderen Stärken von Menschen mit Behinderungen müssen gefördert und mit Einzelfallbezug entwickelt werden.

Bei der Inklusion auf dem Arbeitsmarkt muss die Zielgruppe differenziert betrachtet werden. So unterschiedlich die Behinderungen von Menschen sind, so unterschiedlich sind die Anforderungen. Das Vorliegen einer Behinderung sagt zunächst nichts über die Erwerbsfähigkeit einer Person aus. Einige schwerbehinderte Menschen arbeiten ganz selbstverständlich auf dem regulären Arbeitsmarkt, während andere kaum Zugangsmöglichkeiten haben.



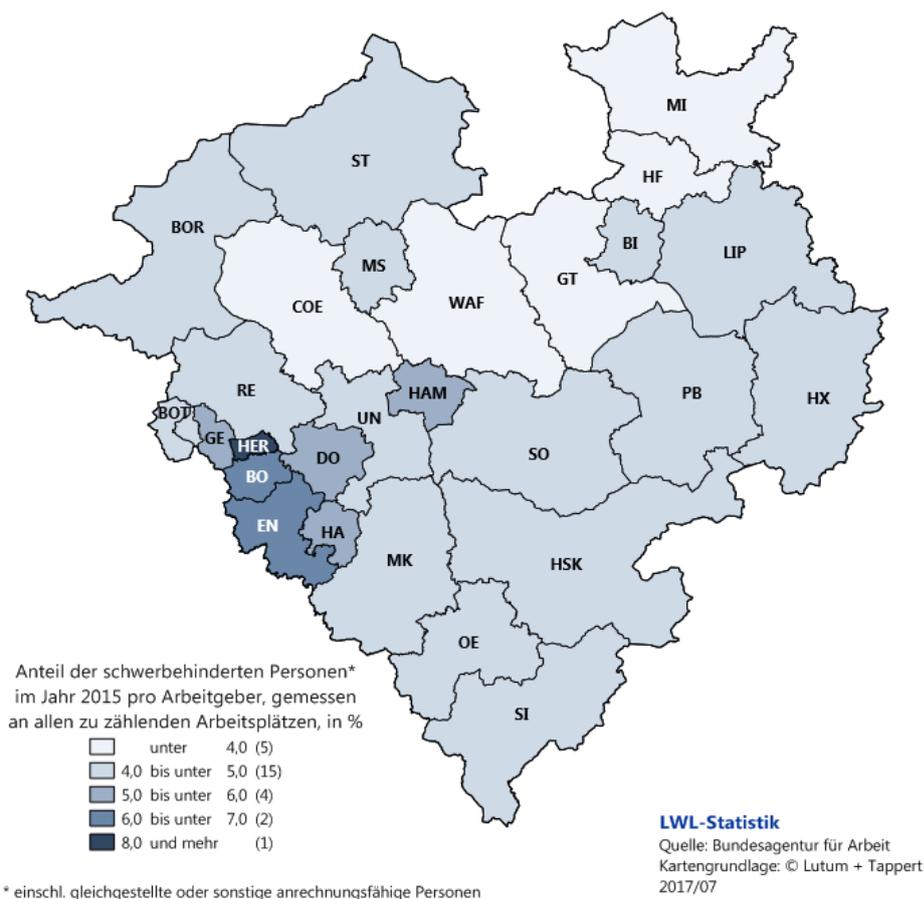
4.1.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten

Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen

Im Kreis Soest waren im Jahr 2016 3.508 schwerbehinderte Menschen beschäftigt. Bezogen auf die Beschäftigungsquote von Arbeitgebern ergibt sich bei 68.950 anzurechnenden Arbeitsstellen eine Quote von 4,9%. Damit liegt der Kreis Soest knapp unter den Zielvorgaben aber im Durchschnitt in Westfalen-Lippe (Abb. 3). Der Anteil bei öffentlichen Arbeitgebern liegt dabei bei 5,9%.

Etwa 11% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Soest besitzen einen Schwerbehindertenausweis. Der Großteil

Abbildung 3: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung



ist 45 Jahre oder älter. Damit hat die Gruppe der Menschen, die erst im Laufe ihres Lebens eine körperliche oder psychische Beeinträchtigung durch Unfall oder Krankheit erlitten haben, einen großen Anteil (vgl. hierzu Kapitel 3). Etwa 8,8% der im Kreis Soest arbeitslos gemeldeten Personen sind schwerbehindert, im April 2018 waren es 771 Personen (Bundesagentur für Arbeit 2018).

2015 lag der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und städtischer Unternehmen bei über 5% (Tab. 2).

Tabelle 2: Anteil der Beschäftigten mit Behinderung bei der Stadt Soest 2015

| Stadtverwaltung Soest | Kommunale Betriebe Soest (KBS) | Klinikum Soest |
|-----------------------|--------------------------------|----------------|
| 6,78% | 5,57% | 5,10% |

Quelle: Stadt Soest

Rehabilitationsträger und andere Dienstleister

Rehabilitationsträger

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) sind die Institutionen, die Maßnahmen und Leistungen zur sozialen, medizinischen oder beruflichen Rehabilitation durchführen und erbringen. Für die Rehabilitationsleistungen ist grundsätzlich der Träger zuständig, der die Folgen der nicht durchgeführten oder nicht erfolgreichen Rehabilitation übernehmen muss:

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Bundesagentur für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Eingliederungshilfe

Die Bundesagentur für Arbeit ist in diesem Zusammenhang zuständig für die Erbringung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 SGB IX). Es können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an Arbeitgeber erbracht werden, u.a. Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen, Eingliederungszuschüsse, Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb und/oder Kostenerstattungen für befristete Probebeschäftigungen.

Integrationsamt

Die Integrationsämter haben wesentliche Aufgaben bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben. Dazu gehören die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, der Kündigungsschutz sowie begleitende Hilfen im Arbeitsleben und die Vermittlung bei Verhandlungen zwischen Arbeitgeber, Personal-, Betriebsrat, Arbeitgeberbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung. Die Integrationsämter sind gleichermaßen für Menschen mit Behinderungen und Arbeitgeber tätig. Das zuständige Integrationsamt für die Stadt Soest befindet sich in Münster.

Integrationsfachdienst

Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen beteiligt werden. Die Integrationsfachdienste arbeiten im Auftrag des Integrationsamtes, der Arbeitsagenturen und anderer Rehabilitationsträger. Der Integrationsfachdienst des Kreises Soest arbeitet im Auftrag des LWL-Integrationsamtes Westfalen und ist Partner für die berufliche Integration behinderter Menschen. Hierfür berät er Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Arbeitgeber bei behinderungsbedingten Problemen am Arbeitsplatz.

Fachstelle "Behinderte Menschen im Beruf"

Die zuständige Fachstelle "Behinderte Menschen im Beruf" ist beim Kreis Soest

angesiedelt und bietet unter Beteiligung der Integrationsfachdienste:

- Beratung und Unterstützungsmaßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung
- Durchführung des Kündigungsschutzverfahrens gem. SGB IX
- Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für Betriebsräte, Schwerbehindertenvertretungen und Arbeitgeberbeauftragte
- Vermittlung finanzieller Hilfen des Integrationsamtes und der örtlichen Fürsorgestellen für Schwerbehinderte

Integrationsprojekte

Integrationsprojekte sind gem. §§ 132ff SGB IX rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen). Sie beschäftigen schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf Schwierigkeiten stößt. Das Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig und branchenüblich vergütet.

Integrationshotel Soest

Am 21. April 2017 wurde das Ausbildungs- und Integrationshotel Susato der KOLPING-FORUM Soest gem. GmbH in Soest eröffnet. Mit einem Investitionskostenzuschuss durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, das Land Nordrhein-Westfalen, die Aktion Mensch sowie die Stiftung Wohlfahrtspflege werden diese Arbeitsplätze unterstützt. Das Susato ist damit das erste integrative Hotel Südwestfalens und leistet einen Beitrag für Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt. Ein Anteil von etwa 40% der Beschäftigten hat eine Beeinträchtigung und arbeitet entspre-

chend ihrer bzw. seiner Fähigkeiten mit ihren bzw. seinen Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen Bereichen des Hotels. Auch räumlich ist das Hotel mit behindertengerechten Zimmern ausgestattet. Von den 60 Hotel-Doppelzimmern sind sechs barrierefrei für mobilitätseingeschränkte Menschen zugänglich und drei weitere für hör- und sehbehinderte Gäste ausgestattet. Aktuell (Stand März 2019) hat das Susato Hotel 34 Beschäftigte, von denen 16 Menschen eine Behinderung haben.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Aufgabe der Werkstätten ist es, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern (§ 136 SGB IX).

„Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können

- 1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und*
- 2. zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.“*

Für die Auftragsvergabe an Werkstätten für behinderte Menschen gibt es rechtliche Vorgaben. Diese sind für die Stadt Soest in der Vergabeordnung der Stadt unter §2 Nr.3 i.V.m. den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes NRW unter Punkt 3.4 geregelt.

Börde-Werkstätten

In Soest bieten die Börde-Werkstätten des evangelischen Perthes-Werkes in der Klevinghaus-Werkstatt Beschäftigungs- und Fördermöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Dort werden für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen Maßnahmen zur

beruflichen Rehabilitation angeboten. In den Bereichen Metall, Garten- und Landschaftspflege, industrielle Montage, Verpackung und Schreinerei arbeitet die Werkstätten mit Firmen aus Industrie und Handel zusammen, für die produziert wird. Ergänzend bietet die Werkstatt individuelle Gesprächs- und Beratungsangebote sowie arbeitsbegleitende Maßnahmen zur persönlichen und beruflichen Qualifikation an.⁶

4.1.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Arbeit und Beruf

Ziel der Stadt Soest ist es, die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Die Stadt Soest bemüht sich um die Einstellung schwerbehinderter Menschen. Diese werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf entsprechende Stellen zu bewerben. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden gemeinsam Lösungen gesucht, um Barrieren abzubauen, etwa durch technische Unterstützungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz.

Darüber hinaus kann die Stadt Soest im Bereich Arbeit und Beruf selbst nur bedingt Einfluss nehmen. Hier sind andere Akteure kompetenter und gefragt, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu stärken, wie Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Industrie- und Handelskammern, Integrationsfachdienst usw. Die Stadt Soest kann diese Akteure insofern unterstützen, indem an sie vermittelt wird und die Netzwerkarbeit mit relevanten Akteuren im Bereich Inklusion in Arbeit und Ausbildung ausgebaut wird. Vereine und Verbände, die sich in diesem Themenfeld engagieren, unterstützt die Stadt in ihrer Arbeit und fördert Integrationsprojekte und -betriebe.

⁶ Weitere Informationen unter <http://perthesstiftung.de/index.php?id=2531>

Empfehlungen für Maßnahmen im Handlungsfeld (HF) 1: Arbeit und Beruf

kontinuierlich – Fortführung bestehender Prozesse / kurzfristig – Jahresziele / mittelfristig – 3-5 Jahre / langfristig – 10 Jahre

| Nr. | Empfehlungen | Prozessverantwortung | Beteiligung | Zeitraum | Hinweise, Personalaufwand, Kosten etc. | Zielgruppe/ Intention |
|--------|--|--|---|----------------|---|---|
| HF 1.1 | Sensibilisierung der Fachabteilungen für Angebote von lokalen Behinderteneinrichtungen und Behindertenwerkstätten bei einer möglichen Auftragsvergabe und bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen | Aktionsplanerin für Inklusion | Beteiligte Abteilungen der Stadtverwaltung | kontinuierlich | Personalaufwand | Sensibilisierung der für die Vergabe verantwortlichen Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter |
| HF 1.2 | Aufbau oder Teilnahme an einem Netzwerk mit relevanten lokalen Akteuren und Planung einer Fachveranstaltung in Kooperation zum Thema „Behinderung in Arbeit und Ausbildung“ | Aktionsplanerin für Inklusion | Agentur für Arbeit, LWL, Leistungsträger, Bildungsträger, Schulen usw. | mittelfristig | Ggf. Materialkosten, Raummiete, Personalaufwand | Vernetzung von Akteuren u. Funktionsträgern, Austausch und Sammlung von Informationen |
| HF 1.3 | Sammlung und Bereitstellung von Informationen und Ansprechpartnern (als Ergebnis der vorangegangenen Maßnahme, Verwendung für Broschüre in HF 3.7) | Aktionsplanerin für Inklusion | | mittelfristig | Personalaufwand | Information für alle Bürgerinnen u. Bürger mit und ohne Behinderungen |
| HF 1.4 | Anschaffung von barrierefreier Software Die Stadt bemüht sich im e-Government Prozess um die Anschaffung von barrierefreier Software im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch das BITV-NRW | Die jeweiligen Abteilungen zusammen mit 5.10 | | langfristig | Anschaffungskosten | Verbesserung der Barrierefreiheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Bürgerinnen und Bürger |
| HF 1.5 | Ggf. Informationsveranstaltung für Betroffene zum Thema Ausbildung und Arbeit Bei Bedarf und unter Mitwirkung der Behindertenverbände - Planung zielgruppenspezifischer Informationsveranstaltungen unter Beteiligung relevanter lokaler Akteure | Aktionsplanerin für Inklusion | AK Teilhabe, Agentur für Arbeit, LWL, Integrationsfachdienst, IHK, Vereine, Verbände usw. | langfristig | Ggf. Materialkosten, Raummiete, Kosten für Referentinnen u. Referenten, Personalaufwand | Verbesserung der Information von Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmern, Schülerinnen u. Schülern, Auszubildenden |

4.2. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Artikel 9 UN-BRK – Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 UN-BRK – Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a. die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b. den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c. Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d. Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

4.2.1. Herausforderungen

Unter Barrierefreiheit verstehen viele Menschen zunächst freie Zugänge zu Häusern, Straßen und Verkehrsmitteln. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, bedarf es geeigneter Maßnahmen, um den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu gewährleisten.

Zu beachten ist, dass Maßnahmen zur Zugänglichkeit und Barrierefreiheit nicht nur auf bestimmte Arten von Behinderungen abgestimmt werden, sondern alle Arten von Behinderungen berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise die Absenkung von Bordsteinen, die Türöffnungs- und Aufenthaltszeiten von Bussen und Bahnen, die Möglichkeit zur Mitnahme von Hilfsmitteln und die Anzeige von Informationen im Zwei-Sinne-Prinzip⁷ (Kroworsch 2019: S. 27).

⁷ Nach dem Zwei-Sinne-Prinzip müssen mindestens zwei der drei Sinne Hören, Sehen und Tasten angesprochen werden. Dieses ist im Besonderen bei Sinnesbeeinträchtigungen (Sehbehinderung, Hörbehinderung) zu beachten.

In der Landesbauordnung NRW sind bereits rechtliche Regelungen für die Zugänglichkeit von baulichen Anlagen festgelegt. Aus der neuen Landesbauordnung (BauO NRW 2018), die seit dem 01.01.2019 gilt, ergeben sich auch für den öffentlichen Bereich Neuerungen. Durch die DIN Normen soll die Barrierefreiheit zu öffentlichen Gebäuden, aber auch zu Verkaufsstätten, Sportanlagen und Gaststätten ermöglicht werden.

Auch für Beförderungsmittel bestehen rechtliche Vorgaben, wie für Bus- und Bahnverkehr. Die zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gibt im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK als politische Zielbestimmung vor, bis 2022 die Barrierefreiheit des gesamten deutschen ÖPNV zu erreichen. Der Grad der Barrierefreiheit im ÖPNV wird lokal durch den Aufgabenträger (Kreis Soest) im Nahverkehrsplan definiert.

Für die Stadt Soest bedeutet dies, Leitlinien für die Zugänglichkeit eigener Einrichtungen und Dienste auszuarbeiten. Gemeinsam mit anderen Akteuren ist es Ziel, dass möglichst viele Einrichtungen und Bereiche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Dazu gehören die Zu-

gänglichkeit, Orientierungshilfen in Gebäuden, Informationen und Beschilderungen (bspw. in Brailleschrift), sowie Unterstützungsmöglichkeiten bei Behördengängen (bspw. durch Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher sowie menschliche und tierische Begleithilfen).

4.2.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten

Öffentliche Gebäude

Rathaus I und II

Das historische Rathaus I (Am Vreithof) wurde in einigen Bereichen umgebaut, damit die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verbessert wird. Im Besonderen wurden bauliche Maßnahmen für mobilitätseingeschränkte Menschen umgesetzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist das Rathaus allerdings nur eingeschränkt zugänglich. Über eine fest installierte Rampe im Innenhof (Zugang zum Innenhof Am Seel) ist das Rathaus erreichbar. Das Bürgerbüro (Domplatz 1) ist ebenerdig erreichbar. Im Gebäude gibt es einen zentralen Aufzug sowie an mehreren Stellen installierte Lifter innerhalb des Gebäudes (u.a. im Bürgerbüro / Domplatz 1). Der Zugang zum Blauen Saal ist über eine mobile Rampe möglich (siehe hierzu Kapitel 4.4). Parkplätze für schwerbehinderte Menschen gibt es am Domplatz.

Das Rathaus II (Windmühlenweg 21) wurde bereits in das Internet-Portal NRW informierBar⁸ aufgenommen, auf der Informationen und Hinweise zur Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt werden. Am Nebeneingang des Rathauses II gibt es Parkplätze für Schwerbehinderte und das Gebäude ist über eine Rampe über den Nebeneingang für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer zugänglich. Im Gebäude gibt es einen Aufzug.

⁸ Weitere Informationen zu NRW Informierbar gibt es unter: <https://informierbar.de/>

In beiden Gebäuden gibt es ausgewiesene Behindertentoiletten. Zur räumlichen Orientierung gibt es in beiden Gebäuden Beschilderungen auf allen Etagen und an allen Räumen.

Behindertengerechte Toiletten in Soest

Die Stadt Soest betreibt folgende öffentliche behindertengerechte Toilettenanlagen: Rathaus I (Am Seel), Hauptbahnhof Soest, Theodor-Heuss-Park, Stadtpark und Jakobitor. Die Toiletten für Menschen mit Behinderungen sind normalerweise verschlossen und können über den „Euroschlüssel“ geöffnet werden. Eine europaweite Übersicht über behindertengerechte öffentliche WC-Anlagen bietet das Verzeichnis „Der Locus“. Der Schlüssel und das Verzeichnis können beim Bürgerservice der Kreisverwaltung gegen eine Schutzgebühr beantragt werden. Weitere behindertengerechte WC-Anlagen im nichtöffentlichen Bereich, die nur zu bestimmten Tageszeiten zugänglich sind, befinden sich u.a. in den Rathäusern I und II sowie in der Begegnungsstätte Bergenthalpark.

Barrierefreies Stadtbild

Barrierefreiheit und Inklusion spielen bei der Bauplanung und in den städtebaulichen Konzepten der Stadt Soest eine wichtige Rolle. Inklusion wird bei allen Planungen beachtet und eingeplant. Dieses zeigt sich in den städtebaulichen Konzepten - wie dem „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK 2013 und 2019) für die Soester Altstadt“, der „Leitlinie zur Oberflächengestaltung“ und dem „Wallentwicklungskonzept“ - und bei aktuellen städtebaulichen Maßnahmen.⁹ Auch im Wirtschaftsplan 2019 der zentralen Grundstückswirtschaft der Stadt Soest ist das Thema Inklusion verankert. So ist das Ziel formuliert, dass bei allen Baumaßnahmen

⁹ Informationen zu den städtebaulichen Konzepten finden Sie unter:
https://www.soest.de/03leben_wohnen/planen_bauen_umwelt/stadtplanungentwicklung/11704010000027748.php

die Verbesserung des Gebäudes im Sinne der Inklusion als Planungsgrundsatz festgelegt wird.

Grundsätzlich wird Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an allen Beteiligungsprozessen ermöglicht. Die Stadt arbeitet eng mit der BAKS zusammen. Ihre fachlichen Beiträge sind für eine Herstellung weitgehender Barrierefreiheit in öffentlichen Bereichen wichtig und hilfreich. Die BAKS wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren, Konzepten und Planungen beteiligt und ist als sachkundiger Bürger im Stadtentwicklungsausschuss vertreten. Dort vertritt sie die Interessen der Menschen mit Behinderungen. Auf diesem Weg werden kontinuierlich Barrieren im öffentlichen Raum abgebaut und Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet umgesetzt.

Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für die Soester Altstadt

Der Rat der Stadt Soest hat 2013 das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept für die Soester Altstadt "Soest behutsam weiterbauen" (ISEK) bis zum Jahre 2019 beschlossen. Die Fortschreibung des ISEK für die Förderperiode 2019 bis 2024 ist am 26.09.2018 vom Rat der Stadt Soest beschlossen worden. Darin werden die Belange von Menschen mit Behinderungen als wichtiges Kriterium der Stadtentwicklung genannt.

Die konzeptionellen Planungen für den Markt, die Roßkampffgasse, die Uelkigasse und den Steingraben sowie die Planung für den Umbau der Marktstraße zur Optimierung der Oberflächengestaltung in Bezug auf eine bessere Begehung und Berollbarkeit, eine barrierefreie Gestaltung und Befahrbarkeit durch Busse (Marktstraße) erfolgte in 2018 (ISEK 2019-2024). Daneben erfolgen der sukzessive barrierefreie Ausbau von Fußgängerüberwegen und Straßenquerungen.

Die Leitlinie zur Oberflächengestaltung

Die „Leitlinie zur Oberflächengestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen der Soester Altstadt“ stellt eine Maßnahme des ISEK 2013 dar. In der historischen Altstadt spielt neben den stadtgestalterischen und denkmalpflegerischen Aspekten auch das Thema Barrierefreiheit eine Rolle. Daher soll künftig die Barrierefreiheit stärker als in der Vergangenheit in die Planungen mit einbezogen werden. Die Stadt sieht den Bedarf, dass in Bereichen, in denen die Barrierefreiheit nicht ausreichend berücksichtigt wurde, Möglichkeiten zur nachträglichen Schaffung der Barrierefreiheit gesucht werden sollen. Im Rahmen der Entwicklung der Leitlinie gab es einen öffentlichen Beteiligungsprozess. Neben Arbeitskreis Teilhabe, ABS und dem federführenden Fachausschuss StEA waren Vertreter der Behindertenselbsthilfe und der Bürgerschaft aktiv im Gesamtverfahren eingebunden.

„Barrierefreie Planung“ wird in den Leitlinien beschrieben als die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Ansprüche sehbehinderter, blinder, gehörloser als auch körperbehinderter Menschen. Daneben ist auch die Nutzung für Eltern mit Kinderwagen sowie für Rollatorennutzerinnen und -nutzer einzubeziehen.

Die Planungsgrundsätze sind als grundsätzlich verbindliche Vereinbarung zu verstehen, aufgrund der angetroffenen örtlichen Situation in der Soester Altstadt sind teilweise aber individuelle Lösungen zu suchen. Alle Straßen und Gassen sollen künftig so gestaltet werden, dass den Anforderungen an die Barrierefreiheit im erforderlichen Umfang und im Sinne der Norm entsprochen wird. Im Rahmen dieses Konzeptes gibt es bereits erste Umsetzungen in Soest. Im Jahr 2018 wurde z.B. die Rathausstraße unter barrierefreien Gesichtspunkten neu gestaltet.

Das Wallentwicklungskonzept

Das Wallentwicklungskonzept (WEK), ebenfalls im Rahmen des ISEK 2013 entstanden, bildet die konzeptionelle Grundlage für die Planung und Umsetzung des Umbaus der denkmalgeschützten Soester Wallanlage. Auch das Thema Barrierefreiheit wurde und wird im Zuge des Planungsprozesses intensiv diskutiert und spielt neben den städtebaulichen, denkmalpflegerischen, freiraumplanerischen und verkehrsplanerischen Belangen eine große Rolle für den Planungs- und Bauprozess. Grundsätzlich hat sich der Vorschlag eines „blauen Bandes“ auf der Wallkrone durchgesetzt, der intensiv mit der BAKS und der Bürgerinitiative WallLinden, der Politik und der Bürgerschaft diskutiert wurde. Demnach ist geplant, bei drei von sechs Wallkronenwegen die Zugänglichkeit deutlich zu verbessern, während die Wallaufgänge in einem Wallabschnitt teilweise angepasst werden und zwei Wallkronenwege nicht umgebaut werden sollen. Dadurch ergibt sich ein Rundgang, der über einzelne Wallabschnitte und teilweise durch die barrierefreie Gräfte neben den Wällen führt. Beschlossen wurde bereits die konkrete Planung des Umbaus der Wallaufgänge an Brunowall und Dasselwall sowie des Umbaus des Durchgangs „Rosengärten“.¹⁰



Eröffnung Rathausstraße

¹⁰ Im Wallentwicklungskonzept wird der Begriff „barrierearm“ genutzt. Im Rahmen dieses Aktionsplanes wurde über den Begriff diskutiert. Zukünftig wird empfohlen, den Begriff „eingeschränkt barrierefrei“ zu verwenden und die Art der bestehenden Barrieren zu benennen (siehe Kapitel 2.1.)

Umbau Theodor-Heuss-Park

Von Dezember 2017 bis Juni 2018 wurde der Theodor-Heuss-Park in der Soester Innenstadt umgebaut. Dabei wurde auch der barrierefreie Zugänglichkeit Rechnung getragen. Der Park ist über eine Rampe im Bereich der Teichmühle erreichbar. Der Untergrund des Mehrgenerationenspielfeldes ist aus Kunststoff und ermöglicht es auch Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern und Rollatornutzerinnen und -nutzern die Begehrbarkeit.

Mobilität und barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr

2016 beschloss der Rat der Stadt Soest den neue Verkehrsentwicklungsplan (VEP)¹¹ als Rahmenplan zur Entwicklung des Verkehrssystems bis 2030. Mit ihm wird der strategische Rahmen für die zukünftige Verkehrsentwicklung in Soest abgesteckt. Im Rahmen des VEP wurden alle Verkehrszwecke (Arbeit, Ausbildung, Einkauf, Freizeit etc.) und alle Verkehrsmittel (Fuß, Rad, ÖPNV, motorisierter Individualverkehr) betrachtet. Zudem wurden auch Querschnittsthemen wie Intermodalität, E-Mobilität, Mobilitätsmanagement, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit behandelt. Der VEP soll dazu beitragen, dass alle drei Aspekte der Nachhaltigkeit im Verkehrsbereich stärker abgedeckt werden: Er soll den Verkehr wirtschaftlich und effizient abwickeln, die soziale Teilhabe stärken und die Lebensumwelt für die Menschen in Soest verbessern. Der VEP entstand im Rahmen eines aufwändigen Beteiligungsprozesses bei dem auch die BAKS gezielt einbezogen wurde und Menschen mit Behinderungen die Teilnahme ermöglicht wurde. So wurde beispielsweise bei den durchgeführten Planungsradtouren die Mitfahrt in einem Fahrzeug ermöglicht.

¹¹ Der VEP ist abrufbar unter https://www.soest.de/bilder/planen/Endbericht_VE_P_Soest_Endfassung.pdf



Planungstour zum VEP

Das Thema Barrierefreiheit wurde als Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern des VEP einbezogen. Von den sechs Zielfeldern des Zielkonzeptes des VEP ist im Rahmen der Inklusion vor allem das Zielfeld A - „Gleichberechtigte Teilhabe sichern“, welches durch die Unterziele „Barrierefreiheit erhöhen“, „Demografischen Wandel berücksichtigen“, „Eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen fördern“ und „Soziale Sicherheit erhöhen, Angsträume vermeiden“ - von Bedeutung. Maßnahmen mit Bezug zum Thema Inklusion sind z.B. barrierefreie Gehwege, Umgestaltungen von Kreuzungen, Querungsstellen und Haltestellen sowie das barrierefreie AnrufSammelTaxi (AST).

Barrierefreiheit am Bahnhof Soest

Nach einer umfangreichen Modernisierung in den Jahren 2008 bis 2010 ist das vollsanierte Bahnhofsgebäude in Soest barrierefrei nutzbar. Die Zugänge von der Unterführung auf die Bahnsteige sind behindertengerecht für mobilitätseingeschränkte Menschen mit Hilfe von Aufzügen umgebaut worden. Das Gebäude ist auf der Nordseite über eine fest installierte Rampe und auf der Südseite mithilfe automatischer Schwingtüren begehbar. Im Gebäude, in der Unterführung und auf den Bahnsteigen wurden ein taktiles Blindenleitsystem sowie akustische Hinweise installiert.

Barrierefreies AnrufSammelTaxi (AST)

Seit Frühjahr 2017 ermöglicht ein barrierefreies AST als Maßnahme des VEP auch Menschen mit Rollstuhl das AnrufSammelTaxi-Angebot zu nutzen, welches den Busverkehr in den Abendstunden und am Wochenende ablöst.

Barrierefreier Bushaltestellenausbau

Das 2013 beschlossene Personenbeförderungsgesetz sieht einen barrierefreien Umbau aller Bushaltestellen, unter anderem die Anhebung des Bussteigs für einen niveaugleichen Einstieg und taktile Elemente, bis 2022 vor. Trotz der Zielvorgabe müssen bis dahin nicht alle Um- und Ausbauten vollständig umgesetzt sein. Verbindlich sind für Soest in erster Linie die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Kreises Soest, der bis 2022 sieben barrierefreie Haltestellen vorgibt und darüber hinaus von einem sukzessiven Ausbau spricht.

Im Rahmen des VEP ist ein Haltestellenkataster aufgebaut worden (Wartehallen, niveaugleicher Einstieg, taktile Leitsysteme etc.). Seit Jahren erfolgt durch die Stadt und die Kommunalen Betriebe ein kontinuierlicher Umbau der Bushaltestellen mit Hilfe von Fördergeldern des Zweckverbands NWL mit Schwerpunkt auf zielgruppenspezifische Einrichtungen (Abb. 5). 2014 waren rund 25 Prozent der 239 Soester Bushaltestellen barrierefrei, Anfang 2019 waren es bereits ca. 40 Prozent. 2015 wurden sechs Haltestellen umgebaut (u.a. Marienkrankenhaus, Walpurgishaus), acht Haltestellen wurden 2016 umgebaut (u.a. Blindenschule, Pertheszentrum, Klinikum), 2017 wurden 17 Bushaltestellen umgebaut und 2018 21 Haltestellenumbauten und 8 Wartehallenumbauten geplant. Seit 2019 informiert der Liniennetzplan der RLG über barrierefreie Haltestellen.

Abbildung 4: Beispiel für den barrierefreien Bushaltestellenumbau
Bushaltestelle Elsa-Brandström-Straße

Quelle: Stadt Soest



Neben dem barrierefreien Ausbau erfolgte auch die Ausrüstung mit Displays zur dynamischen Fahrgastinformation (DFI) an den Umsteigehaltestellen Bahnhof, Hansaplatz und Ostöninger Kleinbahnhof. Alle Standorte sind ausgerüstet mit einer digitalen Ansage für Menschen mit eingeschränkter Sehkraft. 2019 sollen die Haltestellen Fachhochschule und Potsdamer Platz mit DFI ausgerüstet werden. Auch für 2020 sind weitere Haltestellen vorgesehen.

Im Sommer 2019 erfolgte aus städtischen Mitteln eine Ausweitung des Angebotes des Stadtbusses in den Abendstunden und am Wochenende.

Nahverkehr und RLG Regionalverkehr Ruhr-Lippe

Die RLG will mobilitätseingeschränkten Menschen die Fahrt mit dem Bus so leicht wie möglich machen. Viele Busse sind so ausgestattet, dass Menschen mit Behinderungen möglichst selbstständig und sicher unterwegs sind. Auf den Linien der RLG sind seit mehr als 10 Jahren Niederflrbusse unterwegs, die an Haltestellen abgesenkt werden können. Alle Busse sind mit Klapprampen ausgerüstet. So haben Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer einen leichteren Einstieg. Die Busse bieten Mehrzweckbereiche und die RLG setzt vermehrt auf Busse mit zwei Mehrzweckabteilen, um genügend Platz für Rollstühle und Rollatoren bereitzustellen zu können. Die Haltestellen werden in den Bussen automatisch angesagt und in fast allen Fahrzeugen wird auf Monitoren der Linienverlauf mit den nächsten Haltestellen angezeigt.

Die MobilInfo-App als Nachfolger des Soester Busguide ermöglicht es Menschen mit Sehbehinderung ihren Bus an der Haltestelle zu finden, den Bus zu identifizieren, sich die Zielhaltestelle anzeigen lassen, im Fahrzeug den Fahrtverlauf zu verfolgen und den Halt auszulösen.

Behindertengerechte Parkplätze und Schwerbehindertenparkausweise

Es gibt in Soest 106 öffentliche Parkplätze für schwerbehinderte Menschen mit entsprechendem Schwerbehindertenparkausweis (Tab. 3), gekennzeichnet durch das Rollstuhlfahrersymbol. Diese ermöglichen eine vereinfachte Mobilität und Zugänglichkeit. Menschen mit Behinderungen können eine Ausnahme genehmigung (Parkausweis) beantragen, um ihren PKW einfacher abzustellen.



Je nach Art und Schwere der Behinderung kann der EU-Schwerbehindertenparkausweis ("blauer Parkausweis") oder eine Ausnahme genehmigung light ("orangener Parkausweis") beantragt werden. Die ausgewiesenen Parkplätze für Schwerbehinderte sind ausschließlich reserviert für Menschen mit Behinderungen, die einen blauen EU-Parkausweis besitzen. Insgesamt sind rund 85 gültige Schwerbehindertenparkausweise der Stadt Soest im Umlauf (Stand Mai 2018).

Weitere Informationen zur Beantragung erteilen folgende Stellen:

Stadt Soest
Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Domplatz 1 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 103-0
E-Mail: buergerbuero@soest.de

Kreis Soest
Bürger Service
Hoher Weg 1-3 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 30-2222
E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de

Tabelle 3: Ausgewiesene Parkplätze für
Schwerbehinderte

| Straße / Platz | Anzahl | Vermerk |
|-------------------------------|---------------|---------------------------------------|
| An den Dominikanern | 1 | |
| Bahnhofstraße | 2 | |
| Brüder-Walburger-Wallstraße | 1 | Parkplatz „Lebensgarten“ |
| Burrichter Weg | 1 | |
| Dominikanerstraße | 1 | Fläche WGZ Parkscheinautomat |
| Domplatz | 3 | |
| Am Rünenstert | 1 | |
| Freiligrathwall / Jakobitor | 2 | Parkplatz |
| Grandweg Parkplatz | 3 | |
| Großer Teich Parkplatz | 4 | Ehemals Hallenbad |
| Hansastraße | 2 | neben Wildemannsgasse |
| Hospitalgasse | 2 | |
| Kohlbrink Parkplatz | 2 | |
| Krummel | 4 | Privatparkplatz Marienkrankenhaus |
| Lütgen Grandweg | 1 | links Höhe Eingang Thomä-Residenz 4-6 |
| Marquardweg | 2 | |
| Nöttenstraße | 1 | Amtsgericht / neben dem Eingang |
| Hoher Weg | 2 | Tiefgarage Kreis Soest |
| Osthofen-Thomä-Wallstraße | 2 | Parkplatz Kreishaus direkt |
| Osthofen-Thomä-Wallstraße | 3 | Kreis Soest am Gesundheitsamt |
| Osthofen-Thomä-Wallstraße | 3 | Parkplatz Kreis Soest |
| Propst-Nübel-Straße | 1 | |
| Severinstraße / Stadtbücherei | 1 | Stadtbücherei |
| Klinikum Stadt Soest | 6 | Privatgelände (hinter der Schranke) |
| Steingraben | 1 | |
| Stiftstraße | 1 | Fläche Kaufhaus Müller |
| Walburgerstraße | 1 | neben AOK |
| Widumgasse | 3 | Parkplatz Marienkrankenhaus |
| Wiesenstraße | 4 | 2+2 |
| Windmühlenweg 27 / Rathaus II | 3 | |
| Am Bahnhof | 12 | Tiefgarage Brüdertor |
| Leckgadum | 6 | Parkhaus |
| Högenstraße | 6 | Tiefgarage Arens |
| Walburger-Osthofen-Wallstraße | 4 | Parkplatz WOW |
| Dasselwall/Reitbahn | 3 | |
| Dasselwall/Hotel Susato | 11 | 9+2(Hotel) |
| insgesamt | 106 | |

Quelle: Stadt Soest,
Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Stand
09.05.2019

4.2.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Es ist ein zentrales Anliegen der Stadt Soest den öffentlichen Raum für alle Bürgerinnen und Bürger nutzbar zu machen sowie attraktiv und erlebbar zu gestalten. Inklusion wird im Rahmen der rechtlichen Vorgaben umgesetzt und in den Konzepten der Stadtentwicklung - wie dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP), dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) für die Soester Altstadt und dem Wallentwicklungskonzept - beachtet und gestaltet.

Hierbei ist es grundsätzliches Ziel der Stadt, geplante und zukünftige Bau- und Umbaumaßnahmen nach behindertengerechten Belangen auszurichten. Barrierefreiheit wird, so weit wie möglich, sukzessiv im Rahmen der baulichen Stadtentwicklung umgesetzt. Der Prozess, der bereits vor einigen Jahren begonnen wurde, wird auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weitergeführt.



Die Stadt zielt darauf ab, eigene Gebäude und Bereiche zugänglicher zu gestalten. In Kooperation mit anderen Akteuren im Stadtgebiet werden die Zugänge für Menschen mit Behinderungen verbessert.

Insgesamt sollen die Bürgerinnen und Bürger besser und umfassender über behindertengerechte Bereiche sowie über Barrierefreiheit im öffentlichen Raum informiert werden. Hierzu wird die Stadt

bestehende Maßnahmen zur (Online-) Information unterstützen und neue Projekte fördern, u.a. im Bereich der Digitalisierung. Bestehende Strukturen werden geprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Dadurch erhalten Menschen mit Behinderungen noch bessere Möglichkeiten zur Teilhabe im öffentlichen Raum.



Empfehlungen für Maßnahmen im Handlungsfeld (HF) 2: Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

kontinuierlich – Fortführung bestehender Prozesse / kurzfristig – Jahresziele / mittelfristig – 3-5 Jahre / langfristig – 10 Jahre

| Nr. | Empfehlungen | Prozessverantwortung | Beteiligung | Zeitraum | Hinweise, Personalaufwand, Kosten etc. | Zielgruppe/ Intention |
|--------|---|---------------------------------|---|----------------|--|---|
| HF 2.1 | Sukzessiver barrierefreier Umbau von Gehwegen, Bordsteinabsenkungen, Querungen, Bushaltestellen, Ampelanlagen usw. im Soester Stadtgebiet | KBS | ggf. Abteilung Stadtentwicklung | kontinuierlich | Baukosten (Förderung?) | Verbesserung der Mobilität und Teilhabe alle Bürgerinnen u. Bürger mit und ohne Behinderungen |
| HF 2.2 | Sukzessiver Ausbau von behinderten- und altersgerechten Sitzgelegenheiten im Soester Stadtgebiet | KBS, Abteilung Stadtentwicklung | | kontinuierlich | Baukosten (Förderung?) | |
| HF 2.3 | Regelmäßige Überprüfung der städtischen Parkplätze für schwerbehinderte Menschen auf Zustand und Zugänglichkeit, ggf. Beseitigung bestehender Mängel | KBS K20/K10 | | kontinuierlich | Ggf. Baukosten / Personalaufwand | |
| HF 2.4 | Wegweiser für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Raum Informationen zu behindertengerechten öffentlichen Toiletten, Parkplätzen etc. (z.B. Stadtplan) (Verwendung in Broschüre in HF 3.7) | Aktionsplanerin für Inklusion | Beteiligte Abteilungen der Stadtverwaltung | kurzfristig | Druckkosten | Verbesserung der Information alle Bürgerinnen u. Bürger mit und ohne Behinderungen |
| HF 2.5 | Verbesserung der Information und Orientierung für Menschen mit Behinderungen in öffentlichen Gebäuden/Rathaus bspw. Lagepläne, Piktogramme, Wegbeschreibungen, Onlineinformationen zur Barrierefreiheit | Aktionsplanerin für Inklusion | beteiligte Abteilungen der Stadtverwaltung (5.12), Behindertenselbsthilfe | mittelfristig | Materialkosten | |
| HF 2.6 | Auszeichnung barrierefreier Gebäude und Geschäfte (VdK-Plakette 'Unser Dank dem Bauherrn' oder kommunale Plakette entwerfen) | Aktionsplanerin für Inklusion | Abteilung Soziales, ggf. weitere Abteilungen, AK Teilhabe, Behindertenselbsthilfe | mittelfristig | Ggf. Materialkosten, Personalaufwand | Verbesserung der Teilhabe alle Bürgerinnen u. Bürger mit und ohne Behinderungen, Anerkennung der Geschäft |

| | | | | | | |
|-----------|---|---|---|---------------|-----------------|--|
| HF 2.7 | Prüfung der Möglichkeiten zur Entwicklung inklusiver Angebote im Modellvorhaben „digitale Modellregion“. gezielte Auseinandersetzung mit digitalen Angeboten für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen | Aktionsplanerin für Inklusion, Team „digitale Modellregion“ | Ggf. beteiligte Abteilungen der Stadtverwaltung, BAKS, LWL Berufsbildungswerk | mittelfristig | Personalaufwand | Verbesserung der Teilhabe aller Bürgerinnen u. Bürger mit und ohne Behinderungen |
|-----------|---|---|---|---------------|-----------------|--|

4.3. Bewusstseinsbildung, Information und Kommunikation

„Barrierefreiheit ist nicht nur die Rampe für den Rollstuhlfahrer und das Ampelzeichen für den Sehbehinderten sondern vor allen Dingen eine Frage der Einstellung!“

Bundespräsident a.D. Joachim Gauck

Artikel 8 UN-BRK – Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a. in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a. die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit (...)
 - b. die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c. die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d. die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 UN-BRK – Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für (...)
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, (...)
- f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 - h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 UN-BRK – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a. Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b. im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c. private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d. die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e. die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

4.3.1. Herausforderungen

Die Umsetzung der UN-BRK und die Entwicklung einer inklusiven Stadt können nur in einem kontinuierlichen Lern- und Gestaltungsprozess der gesamten Gesellschaft gelingen und erfordern ein entsprechendes Bewusstsein. Sprache, Berichterstattung und die Darstellung von Behinderung in Medien und der Öffentlichkeit prägen das Verständnis von Behinderung, Teilhabe und Inklusion. Daher müssen die Themen Behinderung und Inklusion in der Gesellschaft öffentlich angemessen dargestellt, thematisiert und diskutiert werden. Kommunen haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und Sensibilität zu fördern. Hierfür bedarf es geeigneter Maßnahmen und einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit. Dies gilt sowohl für den internen Bereich als auch für die Öffentlichkeit.

Menschen mit Behinderungen haben durch die UN-BRK das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Zugang zu Informationen. Hier gab es in den Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes NRW im Jahr 2016 Anpassungen und Änderungen auch für den Bereich Kommunikation. Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) fordert unter anderem von Trägern öffentlicher Belange in einer leicht verständlichen Sprache zu kommunizieren und das Instrument der Leichten Sprache vermehrt einzusetzen. Das gilt insbesondere für Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke. Ist die Erläuterung nicht ausreichend, sollen diese Dokumente in Leichter Sprache zugänglich gemacht werden. Daneben müssen auch auf anderem Wege Informationen zugänglich gemacht werden, im Besonderen mit Blick auf unterschiedliche Behinderungen. Dazu gehört die Vermittlung von Informationen durch die deutsche

Gebärdensprache mithilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Videos und durch akustische Informationen.

In vielen Bereichen bestehen grundlegende Barrieren. Hier gilt es, neue Technologien und die Digitalisierung zu nutzen, um bedarfsorientierte Lösungen zu entwickeln. Dabei sind die Grundprinzipien Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und technologische Robustheit zu berücksichtigen.

4.3.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten

Informationen in Leichter Sprache

Leichte Sprache ist eine geregelte sprachliche Ausdrucksweise der deutschen Sprache. Ziel ist die leichte Verständlichkeit von Texten. Leichte Sprache soll die Selbstbestimmung von Menschen verbessern, die aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft Probleme haben, Texte in Normal-sprache zu verstehen. Primär richtet sich die Leichte Sprache an lernbehinderte und geistig behinderte Menschen sowie Demenzkranke, aber auch an Personen, die wenig Deutsch verstehen. Für den Gebrauch Leichter Sprache gibt es feste Sprachregelungen und speziellen Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zum Einsatz von Medien und dem Gebrauch von Bildern.¹²



Neben der Leichten Sprache gibt es „leicht verständliche Sprache (BGG NRW) bzw. „einfache und verständliche Sprache (BGG Bund). „Einfache Sprache“ wird nicht systematisch verwendet. Es handelt sich um einen einfachen Sprachstil mit der Vermeidung von langen Sätzen und Fremdwörtern. Während sich

Leichte Sprache auf dem Level A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) bewegt, liegt das Sprachniveau von „Einfacher Sprache“ bei B1.

Die Stadtverwaltung Soest hat bereits erste Texte in Leichter Sprache verfasst. Die Broschüren der Abteilung Soziales und der Abteilung Jugend in Leichter Sprache sind fertig gestellt. Sie liegen in der Stadtverwaltung aus und wurde an soziale Einrichtungen und Institutionen verschickt. Die Broschüren sind zudem auf der Internetseite der Stadt Soest veröffentlicht. Die Druckversionen sind bereits vielfach angefragt und dienen offenbar nicht nur den ursprünglich angedachten Zielgruppen als Verständnis- und Lesehilfe, sondern auch Flüchtlingen und Zuwanderern mit geringen Deutschkenntnissen. Weitere Abteilungen und Verwaltungsthemen in Leichter Sprache sind in Planung.

Im Rahmen der Entwicklung von amtlichen Dokumenten wie Anträgen und Bescheiden in Leichter Sprache prüft die Stadt Soest entsprechende Möglichkeiten der Umsetzung. In vielen Arbeitsbereichen gibt es überbehördliche Leistungsträger, wie den Kreis Soest. Damit ist die Stadt Soest hier an die Weisung und die inhaltlichen und formalen Vorgaben für Verwaltungsakte gebunden.

Soest als „Digitale Modellregion“

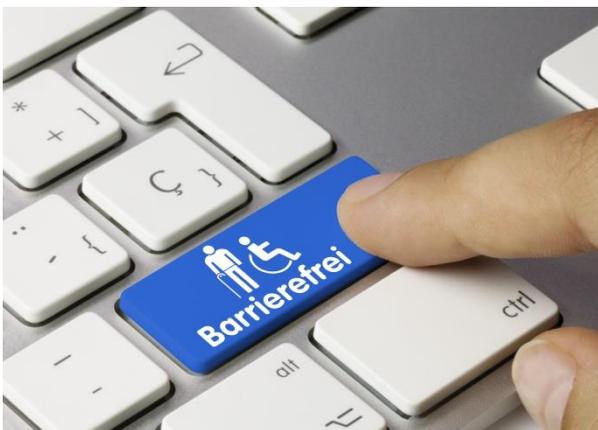
Soest ist eine von fünf digitalen Modellkommunen in Nordrhein-Westfalen, in denen innovative Projekte des eGovernments und der digitalen Stadtentwicklung entwickelt und erprobt werden sollen. Die Vorteile der Digitalisierung sollen dem serviceorientierten Handeln in der digitalen Verwaltung zu Gute kommen. Auch für das Thema Inklusion bietet die Digitale Modellregion in Soest Möglichkeiten und Chancen. So ergeben sich neue Zugangschancen durch die Digitalisierung des Rathauses und interaktive

¹² Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden und seit 2013 als Verein eingetragenen *Netzwerk Leichte Sprache* Weitere Informationen unter <http://www.leichte-sprache.org/>

Technologien. Auf der anderen Seite steht die Stadt vor der Herausforderung bei der Digitalisierung Menschen mit Behinderungen eine besondere Beachtung zukommen zu lassen. So ist der Zugang für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten, durch technische Hilfsmittel oder durch Bereitstellung von Texten in Leichter Sprache. Die Rolle als Modellregion bietet die Möglichkeit eGovernment-Angebote sowie Angebote zur ePartizipation auch für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Barrierefreie Kommunikation im Internet

Der Internetauftritt unterschiedlicher Einrichtungen und der Verwaltung der Stadt Soest ist zum Teil barrierefrei. So hat beispielsweise die Stadthalle auf ihrer Homepage bereits Hinweise und Symbole zur barrierefreien Veranstaltungen vermerkt. Im städtischen Internet sind erste Texte zu spezifischen Themen in Leichter Sprache abrufbar.



Bewusstseinsbildung

Die städtische Behindertenkoordination verfasst zu verschiedenen Themen Stellungnahmen und berichtet über Aktuelles. Intern und extern ist die Behindertenkoordination Ansprechpartner für die Themen Behinderung und Inklusion. Zu den Aufgaben zählen die Bearbeitung von Anfragen, Meldungen und Anregungen und die Vermittlung dieser innerhalb der Stadtverwaltung an entsprechende

Stellen (siehe hierzu Jahresberichte der städtischen Behindertenkoordination).



Es besteht ein Netzwerk der Behindertenkoordinator/innen und -beauftragten des Kreises Soest mit regelmäßigen Treffen zum Austausch von Informationen und Vorhaben. Federführend ist das Büro des Behindertenbeauftragten des Kreises Soest. Ende 2019 hat das Büro des Behindertenbeauftragten des Kreises einen kreisweiten Aktionsplan zur Inklusion veröffentlicht. Auch die Kommunalverwaltungen werden in die Entwicklung des Aktionsplans involviert. Die Zusammenarbeit zwischen Kreis und Kommunen wird auf diesem Weg weiter ausgebaut. Um das Thema Inklusion in der Öffentlichkeit präsenter zu machen und die Bevölkerung zu sensibilisieren, gibt es auf Ebene des Kreises Soest Veranstaltungen und Aktionen, wie Getränkeuntersetzter mit Fragen rund um das Thema Inklusion – nach dem Motto *Inklusion beginnt im Kopf*¹³.



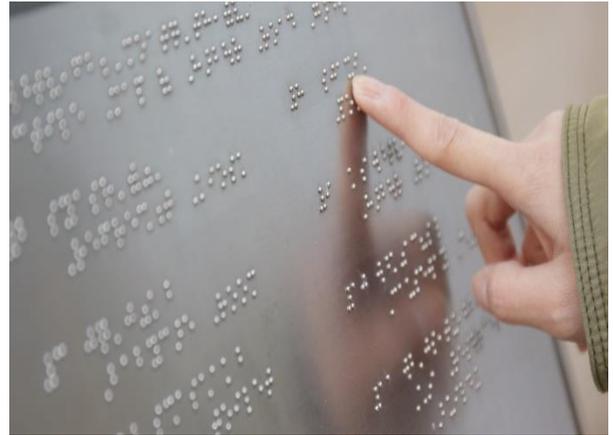
¹³ Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Soest

4.3.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Bewusstseinsbildung, Information und Kommunikation

Die Stadtverwaltung verbessert und vereinfacht die Kommunikation für Menschen mit Behinderungen und wird die Öffentlichkeit zu den Themen Teilhabe und Inklusion weiter sensibilisieren. Hierzu wird das Netzwerk unterschiedlicher Akteure in der Stadt und im Kreis Soest genutzt und ausgebaut. Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Soest im Bereich Inklusion werden geprüft und bei Bedarf werden Schulungen angeboten.

Die weitere Umsetzung von Leichter Sprache in der Verwaltung wird voran gebracht. So wird die Umsetzung von Formularen und Anträgen in Leichter Sprache geprüft und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben entwickelt und ausgegeben. Da die Stadt Soest an überbehördliche Träger gebunden ist, bedarf es der Zusammenarbeit. Das Angebot an Informationen in Leichter Sprache wird insgesamt ausgebaut und auf weitere Abteilungen und Themen ausgedehnt. Die Informationen werden sukzessiv im Internet veröffentlicht. Daneben wird die Akzeptanz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie menschlicher und tierischer Begleithilfen und Mittelspersonen bei Behördengängen gefördert. Der Internetauftritt der Stadt wird übersichtlicher strukturiert und weitere Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen eingearbeitet.

Durch gezielte Aktionen und Projekte macht die Stadt auf die Themen Inklusion und Teilhabe aufmerksam und sensibilisiert die Bevölkerung. Ziel ist es, Berührungängste und Vorurteile abzubauen und Diskriminierung zu bekämpfen. Auf diese Weise werden die Themen Inklusion und Teilhabe sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und im gesellschaftlichen Bewusstsein stärker verankert.



Empfehlungen für Maßnahmen im Handlungsfeld (HF) 3: Bewusstseinsbildung, Information und Kommunikation

kontinuierlich – Fortführung bestehender Prozesse / kurzfristig – Jahresziele / mittelfristig – 3-5 Jahre / langfristig – 10 Jahre

| Nr. | Maßnahme | Prozessverantwortung | Beteiligung | Zeitraum | Hinweise, Personalaufwand, Kosten etc. | Zielgruppe/ Intention |
|--------|--|---|--|----------------|--|---|
| HF 3.1 | Weiterentwicklung und Fortführung der Aktionsplanung zur Inklusion | Aktionsplanerin für Inklusion | Beteiligte Abteilungen Stadtverwaltung | kontinuierlich | Personalaufwand | Teilhabe und Inklusion alle Bürgerinnen u. Bürger verbessern |
| HF 3.2 | Barrierefreie Informationen auf der Internetseite der Stadt Im Rahmen des neuen Internetauftritts Berücksichtigung der Inklusion, Einbeziehung / Beratung BAKS | Aktionsplanerin für Inklusion | Ratsbüro, IT usw. | kontinuierlich | Ggf. Kosten für Software, Übersetzungsdienste etc. | Verbesserung des Zuganges zu Informationen für alle Bürgerinnen u. Bürger mit und ohne Behinderungen |
| HF 3.3 | Vorstellung einzelner Abteilungen und Aufgabengebiete der Stadtverwaltung in leichter Sprache | Aktionsplanerin für Inklusion | Beteiligte Abteilungen Stadtverwaltung | kontinuierlich | Personalaufwand, Übersetzungskosten, Druckkosten | |
| HF 3.4 | Fortbildungen / Schulungen / berufliche Qualifizierung von kommunalem Personal im Bereich Inklusion Bspw. Sensibilität im Umgang mit Menschen mit Behinderungen, für pflegende Angehörige usw. | Aktionsplanerin für Inklusion | Personalabteilung, externe Referenten | kontinuierlich | Mögl. Kosten für externe Fortbilder | Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter der Stadtverwaltung |
| HF 3.5 | Befragung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in publikumsrelevanten Bereichen zum Thema Behinderung Befragung zu Berührungspunkten und Umgang mit Kunden mit Behinderung, Problemlagen und Bedarfen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | Aktionsplanerin für Inklusion | Personalabteilung | mittelfristig | Mögl. Kooperation mit Uni/FH | Bestandsaufnahme und Problemlagen sichten |
| HF 3.6 | Verwaltungsakte / Verwaltungsentscheidungen in Leichter oder leicht verständlicher Sprache Bescheide/Anträge mit Verweis, Lexikon, Zusammenfassung oder komplett in einfacher/leichter Sprache ergänzend zum originalen Verwaltungsakt | Aktionsplanerin für Inklusion, einzelne Abteilungen Stadtverwaltung | Beteiligte Abteilungen Stadtverwaltung | langfristig | Personalaufwand, Übersetzungskosten, Druckkosten | Herausforderung rechtliche Sicherheit; nur in Absprache mit Sozialleistungsträgern und Gesetzgebern möglich |

| | | | | | | |
|-----------|--|-------------------------------|--|----------------|------------------------------|--|
| HF 3.7 | Informationsbroschüre für Menschen mit Behinderungen zu relevanten Angeboten/Themen (Aufbereitung und Veröffentlichung der Informationen aus den sechs Handlungsfeldern) | Aktionsplanerin für Inklusion | | langfristig | Druckkosten, Personalaufwand | Verbesserung des Zuganges zu Informationen für alle Bürgerinnen u. Bürger mit und ohne Behinderungen |
| HF 3.8 | Liste der „guten Beispiele“ für barrierefreie Maßnahmen und Angebote in Soest Aktualisierung/Überarbeitung der Übersicht über barrierefreie Maßnahmen als Liste der guten Beispiele für die Stadt Soest; Weitergabe und Austausch mit dem Kreis; Bereitstellung für interessierte Bürgerinnen und Bürger | Aktionsplanerin für Inklusion | Kreis Soest | Kontinuierlich | Personalaufwand | Verbesserung des Zuganges zu Informationen für Bürgerinnen u. Bürger; Gegenseitige Unterstützung der Kommunen im Kreis |
| HF 3.9 | Ausbau des Netzwerkes im Bereich Inklusion Regelmäßiger bedarfsorientierter Austausch mit unterschiedlichen Akteuren, Einrichtungen, Vereinen zu ihren Angeboten für Menschen mit Behinderungen und daraus resultierende mögliche Zusammenarbeit | Aktionsplanerin für Inklusion | BAKS, Vereine, Kultureinrichtungen, usw. | Kontinuierlich | Personalaufwand | Ausbau der Zusammenarbeit auf lokaler Ebene |

4.4. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Artikel 29 UN-BRK – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

4.4.1. Herausforderungen

Zur Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gehört es, entsprechende Zugänge zu schaffen und sicherzustellen. Es muss aktiv ein Umfeld gefördert werden, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Dieses gilt unter anderem für politische Gremien und Parteien und nicht staatliche Organisationen. Auch die Bildung von Organisationen zur Vertretung



von Menschen mit Behinderungen auf staatlicher Ebene soll gefördert werden.

In der Präambel der UN-BRK ist formuliert, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und Programme mitzuwirken. Wahlverfahren, Wahlmaterialien und Wahlleinrichtungen sind so zu gestalten, dass sie geeignet, zugänglich, leicht zu verstehen und zu handhaben sind.

Zum 1. Juli 2019 gab es eine Reform des Bundeswahlgesetzes. Seitdem dürfen Menschen mit Behinderungen, die eine gerichtlich bestellte Betreuung haben, an Wahlen teilnehmen. Auch die Bundesländer haben den Wahlausschuss aus ihren Landes- und Kommunalwahlgesetzen gestrichen. Zudem wird ein neuer Passus in das Bundeswahlgesetz aufgenommen, der sich mit Unterstützungsmöglichkeiten bei der Stimmabgabe befasst. Demnach kann eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter, die bzw. der nicht lesen kann oder durch eine Behinderung an der Stimmabgabe gehindert ist, Hilfe von einem anderen Menschen bekommen.

4.4.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten

Organisationen und Vereine der Behindertenselbsthilfe

Behindertenarbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS)

Die Behindertenarbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS) ist ein Zusammenschluss von Organisationen der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen, Wohlfahrtsverbänden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Ziel ist es, das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schärfen und Benachteiligungen abzubauen. Die kreisweit agierende Arbeitsgemeinschaft arbeitet seit 1992 für dieses Ziel. Mitglieder der BAKS sind Vertreter der

freien Wohlfahrtspflege wie Caritas, Diakonie und Paritätischer Wohlfahrtsverband, lokale Vereine und Einrichtungen. Die BAKS ist politisch aktiv und in kommunalen Ausschüssen vertreten, unter anderem im StEA, ABS und im Ak Teilhabe.¹⁴

Behindertenarbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS)
Vorsitzende: Caterina David
Paul Werth Weg 16 | 59494 Soest
E-Mail: cata.david@freenet.de
www.baksimnetz.de

Vereine der Behindertenselbsthilfe

Es gibt es verschiedene Vereine der Behindertenselbsthilfe:

Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Kreis Soest
Troyesweg 11 | 59494 Soest
Telefon: 02921-3459922
E-Mail: info@vkm-soest.de

Blinden- u. Sehbehinderten- Verein Soest im BSVW
Hövelstraße 13 | 58739 Wickede
Telefon: 02921 / 75471

Phönix - Soester Förderkreis von und für Mitbürger/innen mit psychischen Krankheiten, Störungen und Behinderungen e.V.
Ulrichtertor 4 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 189

Ansprechpartnerin für Selbsthilfegruppen beim Kreis Soest ist Barbara Burges:
Kreishaus
Hoher Weg 1-3 | 59494 Soest
E-Mail: barbara.burges@kreis-soest.de
Telefon: 02921 / 30 2162

Partizipation in politischen Gremien und Ausschüssen

Die Gemeindeordnung NRW enthält bisher keine Regelungen zur Einrichtung von Gremien zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen oder zu ande-

¹⁴ Weitere Informationen unter <http://www.baksimnetz.de/>

ren Formen der Beteiligung (z.B. Mitarbeit in Ausschüssen). Menschen mit Behinderungen sollen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung von Konzepten und in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Dieses Vorgehen wird in Soest bereits in vielen Bereichen praktiziert. Institutionen, Verbände und Vereine sind über den Arbeitskreis Teilhabe (vgl. Kapitel 3.2) als beratendes Gremium des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und Sozialwesen in die städtischen politischen Strukturen eingebunden und an Prozessen beteiligt.

Die BAKS hat in Soest zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beigetragen. Sie ist in vielen Ausschüssen der Stadt vertreten und wird in die Ausarbeitung von Konzepten und Planungen einbezogen, insbesondere durch die Beteiligung der Arbeitsgruppen der BAKS. Der Rat und die politischen Ausschüsse haben zahlreiche Anregungen der BAKS aufgegriffen und bei Beschlüssen berücksichtigt. Beispielsweise werden die Prioritäten für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen vor Erstellung der Beschlussvorlagen in der AG Stadtplanung mit der BAKS erörtert und viele Bauvorhaben werden gemeinsam thematisiert (vgl. Kapitel 4.2). Diese Strukturen und die Zusammenarbeit haben sich bewährt. Die BAKS und die Mitarbeit von Mitgliedern der BAKS als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Ausschüssen tragen dazu bei, die in der UN-BRK geforderte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

Wahlen

Alle Wahllokale sind für körperlich eingeschränkte Menschen barrierefrei. Die Mitglieder der Wahlvorstände werden im Vorfeld der Wahl darüber informiert, dass sich Personen, die bei der Wahlhandlung eine Hilfe benötigen, diese auch in Anspruch nehmen können. Die Hilfsperson darf die Wählerin bzw. den Wähler in die Wahlkabine begleiten. Die

Hilfestellung kann auch durch ein Mitglied des Wahlvorstandes erfolgen. Blinde und sehbehinderte Menschen können mit Hilfe von Hilfsmitteln wählen. Diese werden zu den Wahlen in Kooperation mit den Blinden- und Sehbehindertenverbänden zur Verfügung gestellt.

Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen

Es gibt in Soest verschiedenen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen, für von Behinderung bedrohte Menschen und für Angehörige.¹⁵

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) für den Kreis Soest
Westenhellweg 42 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 9441077 u. 9441078
E-Mail: info@eutb-kreis-soest.de
www.eutb-kreis-soest.de

Beratungsstellen der Diakonie Ruhr-Hellweg
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung
Wiesenstraße 15 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 3620-200
E-Mail: behindertenberatung@diakonieruhr-hellweg.de
Beratungsstelle für Hörbehinderte
Wiesenstraße 15 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 3620-240
E-Mail: hoerbehindertenberatung@diakonieruhr-hellweg.de

Behindertenhilfe der Caritas Soest
Osthofenstraße 35a | 59494 Soest
Ansprechpartner: Udo Gaden
Telefon: 0 2921 / 359017
E-Mail: Gaden@caritas-soest.de

Blickpunkt-Auge-Beratungsstelle in Soest
Beratung jeweils am letzten Donnerstag im Monat, 16-17 Uhr
Rathaus I, Am Vreithof 8 | 59494 Soest
Ansprechpartnerin: Annemarie Stremmer
Telefon: 02921 / 348701
E-Mail: a.stremmer@blickpunkt-auge.de

¹⁵ Die Auflistung bietet keine Gewähr auf Aktualität und Vollständigkeit

4.4.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Teilhabe am politische und öffentlichen Leben

Die allgemeinen Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen werden in der Stadt Soest verbessert, damit diese an allen Bereichen des Lebens teilhaben können. Vor diesem Hintergrund müssen alle Menschen den gleichen Zugang zu Informationen und zu politischer wie gesellschaftlicher Partizipation erhalten. Insgesamt wird der Zugang zu Informationen sowohl vor Ort wie auch online niedrigschwelliger zugänglich. Hier sollen die unterschiedlichen Arten von Behinderungen Beachtung finden.

Dazu gehören die Förderung und Unterstützung der Behindertenselbsthilfe und von Vereinen sowie das persönlichen Empowerment von Menschen mit Behinderungen. Die Zusammenarbeit mit der BAKS und der Behindertenselbsthilfe in unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Stadtverwaltung haben sich bewährt. Als Vertretung der Menschen mit Behinderungen in Soest sind die Behindertenverbände und -vereine wichtige Kooperationspartner. Die Kooperation mit diesen Akteuren wird fortgeführt. Die möglichst frühzeitige Beteiligung der BAKS bzw. ihrer Arbeitsgruppen in Planungsprozessen wird fortgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt.

Bei Wahlen orientiert sich die Stadt Soest an den rechtlichen Vorgaben und den gesetzlichen Entwicklungen der aktuellen Wahlordnungen, um die Zugänglichkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen und zu gewährleisten. Es gilt Barrieren abzubauen und für Menschen mit Behinderungen geeignete Hilfsmittel (bspw. Wahlschablonen, Hilfspersonen und Informationen in Leichter Sprache) bereitzustellen.



Empfehlungen für Maßnahmen im Handlungsfeld (HF) 4: Teilhabe am politische und öffentlichen Leben

kontinuierlich – Fortführung bestehender Prozesse / kurzfristig – Jahresziele / mittelfristig – 3-5 Jahre / langfristig – 10 Jahre

| Nr. | Maßnahme | Prozessverantwortung | Beteiligung | Zeitraum | Hinweise, Personalaufwand, Kosten etc. | Zielgruppe/ Intention |
|--------|--|-----------------------------|--------------------------------------|----------------|--|---|
| HF 4.1 | Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der BAKS | Alle relevanten Abteilungen | | kontinuierlich | | Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen |
| HF 4.2 | Schaffung, Erhalt bzw. Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit zu allen Wahllokalen | Abteilung 5.10 | | kontinuierlich | | Verbesserung der Barrierefreiheit und Teilhabe von Menschen mit Körperbehinderungen |
| HF 4.3 | Für den Wahlakt werden für Menschen mit Behinderungen Hilfs- und Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt (Schablonen, Brailleschrift, Vorhalten von Wahlplakaten der Blinden- und Sehbehindertenverbänden) | Abteilung 5.10 | Blinden- und Sehbehindertenverbänden | kontinuierlich | | Verbesserung der Barrierefreiheit und Teilhabe von Menschen mit Sehbehinderungen |

4.5. **Veranstaltungen, Kultur, Freizeit und Tourismus**

Artikel 30 UN-BRK – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a. um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d. um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

4.5.1. Herausforderungen

Menschen mit Behinderungen haben das Recht zur gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Die Angebote in diesen Bereichen sind ebenso unterschiedlich, wie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Diese sollen gleichermaßen erfüllt werden. Dazu gehören der Zugang zu Informationen über kulturelle Orte, wie Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdienste, zu Denkmälern und Stätten von kultureller Bedeutung.

Ein zentrales Thema ist hierbei der barrierefreie Zugang für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Neben baulichen Anpassungen für mobilitätseingeschränkte Menschen muss es auch Angebote in Gebärdensprache und für sehbehinderte und blinde Menschen geben. Das Spektrum hierbei ist weit. Einrichtungen und Träger müssen aktiviert werden, ihre Angebote den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen anzupassen.

Die neue Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen macht unter anderem Vorgaben zur Barrierefreiheit in Versammlungs-, Beherbergungs-, und Verkaufsstätten und spielt daher im Bereich Veranstaltungen und Tourismus für die zukünftige Planung eine Rolle spielen. So muss unter anderem in Versammlungsstätten 1% der Besucherplätze rollstuhlgerecht sein. In Beherbergungsstätten müssen grundsätzlich mindestens 10% der Betten in Räumen mit barrierefreien Sanitärräumen liegen. Auch Brandschutz und Sicherheitskonzepte müssen die besonderen Bedarfe von behinderten Menschen berücksichtigen.

4.5.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten

Tourismusangebote für Menschen mit Behinderungen

„Guide4Blind“, „mobil info“ und „TOURinfo“

Das Gemeinschaftsprojekt „Guide4Blind - Neue Wege im Tourismus auch für blinde und sehbehinderte Menschen“ des Kreises Soest und der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Soest GmbH gehört zu den Gewinnern des Tourismuswettbewerbes Erlebnis.NRW und wurde im Rahmen des NRW-EU-Programms "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013" (EFRE) mit 1,66 Millionen Euro gefördert. Im Projekt wurden barrierefreie Tourismusanwendungen und verkehrsmittelübergreifende Navigationslösungen für blinde und sehbehinderte Menschen entwickelt. Den Anwenderinnen und Anwendern werden neue Wege eröffnet, ihre Region über eine Routenplanung und mobile Routenführung aktiv kennen zu lernen und zu erleben.¹⁶

Folgeprojekte sind die App „mobil info“ der RLG mit einem Überblick über Haltestellen und Abfahrtszeiten im ÖPNV (siehe Kapitel 4.2.2) und die App „TOURinfo“, die Altstadttrundgänge und Audioguides mit bekannten Stimmen für Soest anbietet. Hier sind alle wichtigen Sehenswürdigkeiten mit Sprachinformationen in verschiedenen Varianten ausgestattet, die individuell abgerufen werden können. Die Erläuterungen zu den Sehenswürdigkeiten gibt es auch in englischer und niederländischer Sprache und wird in besonderen Textversionen (gesprochen von Rufus Beck) speziell für Kinder angeboten. Daneben erhalten Besucher weitere Informationen, z.B. zum Einzelhandel und Apotheken.

¹⁶ Weitere Informationen zum Projekt gibt es auch im Internet unter www.guide4blind.de

Ergänzt werden diese Informationen von dreidimensionalen Bronze-Modellen (Altstadtbereich, St. Maria zur Wiese, St. Patrokli und Osthofentor), die in unmittelbarer Nähe zu ihren Originalen betrachtet und ertastet werden können und damit Gestalt und Raum vermitteln.



Bronze-Modell der Altstadt

Stadtführung für blinde und sehbehinderte Menschen

Unter dem Titel „Soest mit anderen Sinnen“ werden in Soest Stadtführungen für sehbehinderte und blinde Menschen angeboten. Bei einem geführten Rundgang durch die Soester Altstadt gibt es für blinde und sehbehinderte Menschen die Möglichkeit, die Stadt mit ihren Kirchen, Gassen und Kunstwerken mit allen Sinnen zu erkunden.

Wegweisung in der Soester Innenstadt

Die Wegweisung für Touristen wurde durch rote Zylinder mit dem Soester Schlüssel ergänzt und damit die Erkennbarkeit der Standorte verbessert. Zusätzlich wurde die Lesbarkeit erhöht durch mehr Kontrast, eine größere Schrift und mehr Symbole. Es gibt nun Meterangaben zur Abschätzung der Wegstrecke und Informationen zu Toilettenstandorten (auch für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer).

Hotel- und Gaststättenführer

Im integrierten Hotel- und Gaststättenführer (Tabellenteil) sind Angaben vorhanden, ob ein Betrieb behindertengerecht oder bedingt behindertengerecht

ausgestattet ist. Die Kriterien hierfür wurden mit der BAKS abgestimmt.

Behindertengerechte und barrierefreie Veranstaltungen

Barrierefreier Veranstaltungskalender

Die Wirtschaftsförderung Soest hat erste Maßnahmen ergriffen, um den Veranstaltungskalender mit barrierefreien Symbolen zu versehen. Dabei ist deutlich geworden, dass Veranstaltungen in der Stadt Soest nicht komplett barrierefrei angeboten werden können. Hier soll es nun um die Reduzierung von Barrieren gehen und auf entsprechende Veranstaltungen hingewiesen werden.

Barrierefreiheit in Stadthalle und Blauem Saal

Es ist der Wirtschaft und Marketing Soest GmbH als Betreiber von Stadthalle und Blauem Saal ein Anliegen, die Belange von behinderten Besucherinnen und Besuchern zu integrieren. Nicht immer kann eine 100% Zugänglichkeit gewährleistet werden, was nicht zuletzt in den baulichen Gegebenheiten begründet ist.

Direkt neben der Stadthalle und dem Blauen Saal stehen Behinderten-Parkplätze zur Verfügung und sind entsprechend gekennzeichnet. Der Zugang zur Stadthalle erfolgt über eine automatische Schiebetür, die mit einem Piktogramm gekennzeichnet ist. In der Stadthalle befindet sich zusätzlich ein Aufzug für den barrierefreien Zugang zum oberen Foyer mit Übergang zum großen und kleinen Saal. Der Zugang zum Haupteingang des Blauen Saals rechts unter den Rathaus-Arkaden erfolgt durch eine mobile Rampe.

Beide Einrichtungen verfügen über barrierefreie Toiletten. Gehbehinderte Besucherinnen und Besucher, Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer finden je nach Bestuhlungsvariante ausgewählte Plätze. Diese können über den Vorverkauf, Tel. 02921 – 103 6305, gebucht werden.

Menschen mit Behinderungen, in deren Behindertenausweis die Notwendigkeit einer Begleitperson vermerkt ist, erhalten bei Veranstaltungen der Wirtschaft und Marketing Soest GmbH für sich und die Begleitperson jeweils eine Eintrittskarte mit 50% Ermäßigung.



Induktive Höranlagen

Für Menschen mit Hörbehinderung, die ein Hörgerät tragen, können die Signale elektronischer Audioquellen über einen Infrarotempfänger verstärkt werden, um den Ton möglichst frei von unerwünschten Nebengeräuschen verstärkt zu übermitteln. Induktive Höranlagen sind in der Stadthalle und im Blauen Saal vorhaben. Es bedarf einer vorherigen Anmeldung, um Infrarotempfänger vorzuhalten und die mobile Anlage einzurichten. Zwei Höranlagen gibt es auch im neu umgebauten Ratssaal (ehem. großer Sitzungssaal) der Stadt Soest im Saal und auf der Besuchertribüne.

Kultur- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen

Museum Wilhelm Morgner und andere städtische Museen

Im Rahmen des Umbaus und der technischen und klimatischen Optimierung des Museums Wilhelm Morgner gab es eine Zusammenarbeit der Stadtverwaltung Soest und der Behinderten Arbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS) zur Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit für Besucherinnen und Besucher mit Behinderungen. Nach der Neueröffnung

im Jahr 2016 ist eine barrierefreie Nutzung weitgehend erzielt. Weiterer Klärungsbedarf zur Barrierefreiheit, zu einzelnen baulichen Komponenten und der audiovisuellen Museumsführung wurden in gemeinsamen Nachgesprächen abgearbeitet. Ausschließlich der Punkt „Stufenkanten Foyer“ ist aufgrund des Hauscharakters und des Denkmalschutzes noch nicht gelöst. Je nach Ausstellung werden die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geprüft und Maßnahmen entwickelt. Zuschüsse stellte insbesondere das Land Nordrhein-Westfalen mit Städtebaufördermitteln. Diese wurden mit Bundesmitteln kofinanziert. Weitere Mittel steuerte der Landschaftsverband Westfalen Lippe bei. Neben der Barrierefreiheit für gehbehinderte Menschen und Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer (Aufzug, Treppenlift, Hublift) wird auch für Menschen mit Sehbehinderung (Schrift, Hintergründe, Band im Boden zur Führung Aufzug) und Hörbehinderung (Tour-Guide) aktiv gearbeitet.

Auch in den anderen städtischen Museen soll Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit und Teilhabe ermöglicht werden. Aufgrund der historischen baulichen Gegebenheiten und des Denkmalschutzes bestehen Barrieren im Burghofmuseum sowie im Osthofentormuseum, die nicht lösbar sind. Im Burghofmuseum werden Führungen für Menschen mit Sehbehinderung angeboten, einige Raumelemente können angefasst werden, allerdings nicht alle Exponate. Es stehen technische, audiovisuelle und mediale Neuerungen für das Burghofmuseum an. Diese werden zudem auch in Leichter Sprache angeboten werden. Angedacht ist ebenfalls ein Audioguide.

Die Arbeitsgruppe Museen der Stadtverwaltung entwickelt die Inklusion im Museumsbereich weiter, durch Fortbildungen und den Austausch mit Experten. Leichte Sprache ist insgesamt ein wichti-

ges Zukunftsthema für alle drei städtischen Museen.

Museum Wilhelm Morgner
Thomästraße 1 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 103-1131

Burghofmuseum
Burghofstr. 22 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 3450324

Osthofentormuseum
Osthofenstr. 72 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 16015

E-Mail: museen@soest.de

Stadtbücherei

Die Stadtbücherei bietet Menschen mit Behinderungen immer mehr Möglichkeiten. Besonders der Bereich der digitalen Medien, vor allem Hörbücher, wächst. Die Bücherei bietet viele Veranstaltungen und Angebote für unterschiedliche Zielgruppen an. Erwähnenswert sind die ehrenamtlich organisierten aufsuchenden Dienste. Senioreneinrichtungen sowie das Heinrich-Oberwinter-Haus werden regelmäßig mit Medien versorgt. Es gibt rund 40 Ehrenamtliche in der Stadtbücherei sowie den Freundeskreis der Stadtbücherei, der jedes Jahr Schülerinnen und Schüler mit einem Lesestartsatz ausstattet. Unter anderem wurden die von-Vincke-Schule und die Bodelschwingh-Schule in den letzten Jahren bedacht.



Einfache Sprache in der Stadtbücherei

Die Bücherei ist vom Parkplatz aus barrierefrei erreichbar und es gibt einen ausgewiesenen Parkplatz für schwerbehinderte Menschen. Nach umfassenden Umbauarbeiten im Jahr 2012 gibt es in der Bücherei Behindertentoiletten sowie einen Lift in die erste Etage. Auch der Garten ist über eine Rampe erreichbar. Nur ein kleiner Bereich ist nicht barrierefrei, hier sind zwei Stufen zu überwinden. Die Bücherei bietet für sehgeschwache Menschen Bücher in Großdruck sowie Hörbücher und Hörspiele. Daneben gibt es eine Auswahl an Büchern in einfacher Sprache, die kontinuierlich ausgebaut wird. Es gibt digitale Anzeigen im Eingangsbereich sowie rollstuhlgeeignete PC-Arbeitsplätze. Die Stadtbücherei verfügt über ein Lesegerät für sehbehinderte Menschen, gespendet vom Blinden- und Sehbehindertenverein Kreis Soest. Die Stadtbücherei arbeitet mit der Von-Vincke-Förderschule (LWL) mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ und mit der BAKS zusammen.

Stadtbücherei Soest
Severinstraße 10 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 103-1111
E-Mail: stadtbuecherei@soest.de

Stadtarchiv

Im derzeitigen Gebäude des Stadtarchivs bestehen bauliche Barrieren, die nicht beseitigt werden können. Im für 2020 geplanten Neubau gemeinsam mit dem Kreisarchiv an der Niederbergheimer Straße ist ein barrierefreier Zugang zum Lesesaal und Seminarraum sowie zu den Büros vorgesehen. Eine Beständeübersicht und einzelne Aktenbestände (u.a. Kaiserreich und NS-Diktatur, Nachlässe von Hans Kaiser und Hugo Kükelhaus) des größten mittelalterlichen Stadtarchivs in Westfalen sind über das Internet-Portal www.archive.nrw.de online recherchierbar. Die Protokolle der städtischen Ratssitzungen von 1900 bis 1950 sind digitalisiert und ebenfalls über das Internetportal einsehbar. Es handelt sich um gescannte Akten und nicht um maschinenlesbare Transkriptionen. „Leichte

Sprache“ und Zugänge für Menschen mit Sehbehinderung können beim derzeitigen Stand nur exemplarisch und höchst punktuell angegangen werden.

Stadtarchiv und wissenschaftliche Stadtbibliothek Soest

Jakobistraße 13 | 59494 Soest

Telefon: 02921 / 103-1240

E-Mail: stadtarchiv@soest.de

Kulturhaus Alter Schlachthof

Der Alte Schlachthof ist ein privates Kulturhaus, das von dem Verein „Kulturhaus Alter Schlachthof“ e.V. betrieben wird, mit Veranstaltungs- und Gruppenräumen und einer Gaststätte. Das Kulturhaus Alter Schlachthof betreibt zudem ein eigenes Kino mit einem Kinosaal. Hier gibt es ein breites Angebot kultureller Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen. Im Sommer 2017 wurde das Kulturhaus behindertengerecht umgebaut, sowohl durch die Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Gehbehinderung als auch durch „Begleitstreifen“ zur Orientierung für sehbehinderte Menschen.

Kulturhaus Alter Schlachthof

Ulrichertor 4 | 59494 Soest

Telefon: 02921 / 311-01

www.schlachthof-soest.de

Musikschule

Die Musikschule des städtischen Musikvereins Soest e.V. bietet behindertengerechte Räume und Zugänge. Unter anderem ist das Gebäude über eine Rampe zugänglich und verfügt über behindertengerechte WCs. Sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler können Noten in Braille-Schrift erlernen und nutzen. Die Musikschule engagiert sich in Projekten an inklusiven (Grund-)Schulen und fördert Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, wo dies möglich ist und entsprechend der individuellen Bedarfe.

Musikschule Soest

Schültingerstraße 3 + 5 | 59494 Soest

Telefon: 02921 / 4253

E-Mail: musikschulesoest@helimail.de

www.musikschulesoest.de

Kino „Neues Universum“

Im Kinokomplex „Neues Universum“ befinden sich drei Kinosäle, von denen ein Vorführraum für Menschen mit Mobilitätsbehinderung zugänglich ist. Der Eingangsbereich des Kinos ist über einen Nebeneingang (Notausgang) und eine Stufe erreichbar.

Kinder- und Jugendtreffs der Stadt Soest

Der „Wiesentreff“ hat einen rollstuhlgerechten Eingang, ist aber nicht in allen Bereichen barrierefrei. In Zusammenarbeit mit der Diakonie Ruhr-Hellweg veranstaltet der Wiesentreff unter anderem regelmäßig eine Kinderdisco für Kinder mit und ohne Behinderungen. Der „Treffpunkt Süd“ ist barrierefrei erreichbar und verfügt über eine behindertengerechte Toilette.

Wiesentreff

Rochollweg 1a | 59494 Soest

Telefon: 02921 / 80991

E-Mail: wiesentreff@soest.de

www.wiesentreff-soest.de

Treffpunkt Süd

Hiddingser Weg 79 | 59494 Soest

Telefon: 02921 / 77757

E-Mail: treffpunkt-sued@online.de

www.treffpunkt-sued.de

Behindertensport und barrierefreie Sportangebote

2015 hat der Sportausschuss (SpA) der Stadt Soest die Verwaltung beauftragt, die inklusiven Sportangebote in der Stadt zu prüfen. Das Ergebnis wurde für diesen Aktionsplan verarbeitet.

Vereine und Verbände

Spezielle Sportangebote für Menschen mit Behinderungen und barrierefreie Schwimmangebote bieten u.a. die Behindertensportgemeinschaft Soest, der Soester Turnverein, die DLRG Ortsgruppe Soest und der Club für Bogenschützen. Daneben gibt es viele weitere Vereine, an deren Sportkursen Menschen mit Behinderungen teilnehmen. Der Behinderten- und Rehabilitationssportver-

band Nordrhein-Westfalen (BRSNW) entwickelt das Behindertensportangebot weiter. Er unterstützt Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihres Sports und berät bei der Sportauswahl.

Schulsport und Sportstätten

Die Förderschulen nutzen eigene Sportstätten sowie städtische Anlagen. Das Lehrschwimmbecken der Hansa-Realschule und Sekundarschule ist durch einen rollstuhlgerechten Außenzugang, Behinderten-WCs, größere Klappbänke im Umkleideraum, taktile Elemente und einen mobilen Badlift behindertengerecht. Das Becken wird durch Schulen, Behindertensportgruppen und Vereine genutzt. Die Räumlichkeiten der Lehrschwimmbecken Johannes- und Wiese-Grundschule sind für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer nutzbar (ohne Lifte). Unter anderem gibt es eine Spezialvorrichtung in der Wurfanlage der Sportanlage Schulzentrum. Insgesamt sind 10 der 20 städtischen Sporthallen rollstuhlgerecht.

Die Räumlichkeiten des Aquafun sind grundsätzlich für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer zugänglich. Es gibt Orientierungshilfen für sehbehinderte Menschen. Einzelschwimmunterricht kann gebucht werden. Es sind allerdings nicht alle Schwimmbecken für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer barrierefrei und für Schulklassen jüngerer Menschen mit Sehbehinderung sind diese im Normalbetrieb schwierig zu nutzen.



4.5.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Veranstaltungen, Kultur, Freizeit und Tourismus

Die Stadt Soest fördert den Tourismus und gestaltet diesen auch für Menschen mit Behinderungen attraktiv. Durch gezielte Angebote sowie Kooperationen wird dies unterstützt. Hier gilt es, Bedarfe zu erkennen und entsprechend Maßnahmen zu ergreifen. Kultur- und Freizeitangebote sollen für Menschen mit Behinderungen zugänglicher werden und ihre Teilhabe gefördert werden. Hierzu wird der Austausch mit Kultur- und Freizeiteinrichtungen ausgebaut.

Eigene Veranstaltungen der Stadt werden möglichst barrierefrei gestaltet. Hierzu wird ein kontinuierlicher Austausch mit der Behindertenselbsthilfe genutzt. Die technischen Möglichkeiten in den Räumen der Stadt werden für die barrierefreie Gestaltung von Veranstaltungen eingesetzt und weiterentwickelt. Bestehende technische Mittel der Visualisierung und Akustik (beispielsweise Induktionsschleifen) werden genutzt und neue technische Entwicklungen beobachtet und die Einsetzbarkeit geprüft. Auch die Öffentlichkeitsarbeit für Veranstaltungen wird möglichst barrierefrei gestaltet und im Vorfeld von Veranstaltungen werden Informationen über die Gegebenheiten vor Ort bereitgestellt.

Der Austausch mit Sportvereinen wird ausgebaut. Der Sportausschuss beschloss als Jahresziel 2018 die Prüfung und Beantragung von Fördermitteln für inklusiven Sport. Diese Prüfung ergab, dass zwar Vereine für Projekte Gelder beantragen können, nicht jedoch Kommunen. Die Abteilung Sport verfolgt das mittelfristige Ziel: „Sportvereine, die inklusive Sportangebote vorhalten und durchführen, werden außerhalb der bestehenden Regelungen besonders gefördert.“ Hierzu wird auch der vom Land NRW beschlossene Aktionsplan „Sport und Inklusion“ 2019-2022 beobachtet.

Empfehlungen für Maßnahmen im Handlungsfeld (HF) 5: Veranstaltungen, Kultur, Freizeit und Tourismus

kontinuierlich – Fortführung bestehender Prozesse / kurzfristig – Jahresziele / mittelfristig – 3-5 Jahre / langfristig – 10 Jahre

| Nr. | Maßnahme | Prozessverantwortung | Beteiligung | Zeitraum | Hinweise, Personalaufwand, Kosten etc. | Zielgruppe/ Intention |
|--------|---|---|--|----------------|--|--|
| HF 5.1 | Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Stadtsportverband, im Kreissportbund und in der Sportverwaltung, die bei Nachfrage Auskunft zu inklusiven Sportangeboten geben können | Aktionsplanerin für Inklusion & Abteilung Bildung und Sport | Stadtsportbund / Kreissportbund, lokale Sportvereine | kurzfristig | | Verbesserung der Information und/oder der Zugänge aller Bürgerinnen u. Bürger mit und ohne Behinderungen |
| 5.2 | Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Kulturbereich, in der Verwaltung und in Kulturvereinen, die bei Nachfrage Auskunft zu inklusiven Kulturangeboten geben können | Aktionsplanerin für Inklusion & Abteilung Kultur | Lokale Akteure und Vereine | kurzfristig | | |
| HF 5.3 | Planung und Bau des Stadtteilhauses im Soester Süden nach barrierefreien und behindertengerechten Gesichtspunkten | Abteilung Jugend | Behindertenkoordinator, beteiligte Abteilungen, ZGW | kurzfristig | Personalaufwand, ggf. weitere Kosten | |
| HF 5.4 | Sportvereine, die inklusive Sportangebote vorhalten und durchführen, werden außerhalb der bestehenden Regelungen besonders gefördert | Abteilung Bildung und Sport | | mittelfristig | Personalaufwand, ggf. weitere Kosten | |
| HF 5.5 | Ggf. Organisation von Patenschaften, Begleitung zu kulturellen Veranstaltungen und Freizeitangeboten | Aktionsplanerin für Inklusion | Ehrenamt | mittelfristig | Personalaufwand | |
| HF 5.6 | Weiterentwicklung der barrierefreien Zugänglichkeit bei städtischen Veranstaltungen und Bereitstellung und Einsatz der zur Verfügung stehenden Technik (bspw. Induktionsschleifen) | Je nach Zuständigkeit unterschiedliche Abteilungen | | kontinuierlich | | |
| HF 5.7 | Gebärdensübersetzung bei Veranstaltungen Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten, Gebärdensübersetzung bei städtischen Veranstaltungen über technische Möglichkeiten, wie App-Anwendungen, sicherzustellen | Aktionsplanerin für Inklusion | Entsprechende Abteilungen der Stadt, Politik | mittelfristig | Dolmetscherkosten | |

4.6. Bauen und Wohnen

Artikel 19 UN-BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c. gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 9 UN-BRK – Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, (...), zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
(...)

4.6.1. Herausforderungen

Jeder Mensch soll die Wahlfreiheit haben, wie und mit wem er leben möchte. Die meisten Menschen wünschen sich ein Leben in einer eigenen Wohnung – alleine, mit dem Partner, der Familie oder in einer Wohngemeinschaft. Die Grundvoraussetzung hierfür sind die Schaffung und Bereitstellung von barrierefreiem Wohnraum und Unterstützungsleistungen im privaten Wohnraum.

Mit der neuen Landesbauordnung des Landes NRW werden sich für den Bereich des barrierefreien Bauens Vorgaben und

Rahmenbedingungen ändern. Demnach soll „Barrierefreiheit als universales Gestaltungsprinzip Einzug in den Wohnungsbau halten“. Mit der Einführung der DIN 18040-2 wird Barrierefreiheit als Mindeststandard (barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar) für Wohnbauvorhaben eingeführt. Im Rahmen der praktischen Umsetzung der Landesbauordnung ist zurzeit noch vieles offen.

Etwa ein Prozent der deutschen Bevölkerung lebt in stationären Wohneinrichtungen. Ein Leben in Wohneinrichtungen ist

in vielen Fällen alternativlos, aufgrund von fehlendem Wohnraum und Betreuungsangeboten. Das Angebot an barrierefreien Wohnungen ist stark begrenzt, da in älteren Bestandswohnungen der Aspekt der Barrierefreiheit noch keine Rolle gespielt hat. Der barrierefreie Umbau von Altwohnungen ist aufwendig und kaum umzusetzen. Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ist zudem von einem hohen Armutsrisiko geprägt. Begrenzte finanzielle Ressourcen stehen erhöhten Anforderungen im Lebens- und Wohnumfeld gegenüber. Umso mehr kommt es darauf an, beim Neubau Wohnungen entsprechend zu planen und auszustatten sowie entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen. Eine weitere Herausforderung sind Vorbehalte von Vermieterinnen und Vermietern, Nachbarinnen und Nachbarn gegenüber Menschen mit körperlichen und psychischen Behinderungen. Diese gilt es abzubauen.

Ein zu beachtender Aspekt ist der demographische Wandel. In den kommenden Jahren steigt der Anteil der älteren Bewohnerinnen und Bewohner von Soest, die eine Behinderung haben (vgl. hierzu Kapitel 3.1) und auf eine barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnung angewiesen sind. Im städtischen „Handlungskonzept Wohnen 2018“ wird dieses Thema bereits erkannt: *„Folgt man einem im Auftrage des Bundesbauministeriums erstellten Gutachten, so leben gegenwärtig in 23 % der Haushalte mit Senioren mobilitätseingeschränkte Personen, die vom Grundsatz her eine barrierearme Wohnung erfordern. Tatsächlich hatten nach den Ergebnissen der im Rahmen der Untersuchung durchgeführten Repräsentativbefragung aber nur 7 % der Haushalte keine erheblichen Barrieren in ihren Wohnungen.“* (Stadt Soest 2018: S. 31)

4.6.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten

Barrierefreies Bauen und Wohnen

Bei geförderten Wohnungen in NRW sehen die Wohnraumförderungsbestimmungen folgende Mindestausstattungen für barrierefreies Wohnen vor:

- a. der Haupteingang des Gebäudes muss barrierefrei erreichbar sein,
- b. innerhalb der Wohnung dürfen keine Stufen, Schwellen oder unteren Türanschlänge vorhanden sind und der Freisitz muss stufen- und schwellenlos erreichbar sein,
- c. in jeder Wohnung muss mindestens ein barrierefreier Sanitärraum vorhanden sein,
- d. alle Bewegungsflächen etc. müssen DIN-konform sein.

Die Anforderungen an rollstuhlgerechte Wohnungen sind entsprechend der benötigten Bewegungsflächen deutlich höher, wodurch sich die Zahl von rollstuhlgerechten Wohnungen deutlich reduziert. Hier gilt DIN 18040, im Besonderen Teil 2 zum barrierefreien Bau von Wohnungen. Die Einführung der Norm bzw. einzelner Vorgaben in die Technischen Bau Bestimmungen obliegt jedem Bundesland einzeln. In NRW laufen hierzu Beratungen und es ist absehbar, dass bestimmte Vorgaben der DIN von der Anwendung ausgenommen werden.

Insgesamt stellt die Anzahl geförderter Wohnungen nur einen kleinen Teil der insgesamt gebauten Wohnungen dar. Daher sollte auch bei den frei finanzierten Wohnungen, soweit die Stadt darauf einwirken kann, Barrierefreiheit realisiert werden. So ist denkbar, dass bei der Veräußerung von städtischen Baugrundstücken vertraglich vereinbart wird, dass ein bestimmter Anteil von Wohnungen barrierefrei gebaut wird (Stadt Soest 2018: S. 33f.).

„Ein Haus für Alle“

Das Projekt „Ein Haus für Alle“¹⁷, 2011 durch den Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Soest ins Leben gerufen, bietet „eine Form des Zusammenlebens, die dem Alleinsein und der Einsamkeit entgegenwirkt“. Die zwei Häuser im Troyesweg werden seit 2016 bewohnt und bieten barrierefreie Wohnungen unterschiedlicher Größe für unterschiedliche Wohnbedürfnisse. Die Stadt konnte bei der Umsetzung des Projektes Hilfestellung geben, unter anderem im Rahmen der Suche eines geeigneten Grundstücks und der planungsrechtlichen Voraussetzungen. Zentraler Ansatzpunkt des Projektes ist das Zusammenleben von Jung und Alt, Singles, Paaren und Familien, Menschen mit und ohne Handicap. Dabei gibt es eine Kombination aus Privatsphäre und Zusammenleben. Ziel ist die Schaffung von Begegnungsräumen für die Bewohnerinnen und Bewohner. In dem Wohnprojekt wurde auch eine Gästewohnung eingerichtet, die in vielen Bereichen barrierefrei ist.

Beratungs- und Informationsstellen

Die kostenfreie Wohnberatung der Caritas unterstützt, informiert und begleitet ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen bei der Wohnungssuche und im Wohnalltag.

Caritas-Wohnberatungsstelle für ältere Menschen u. Menschen mit Behinderung
Osthofenstraße 35a | 59494 Soest
Ansprechpartnerin: Frau Borgmann
Telefon: 02921 / 359064
E-Mail: borgmann@caritas-soest.de

Informationen und Beratung zum Thema *Wohnen im Alter* erteilt auch die trägerunabhängige Pflegeberatung der Stadt Soest.

Ansprechpartner: Herr Lebkücher
Rathaus I | Zimmer 3.12
Telefon: 02921 / 103-2316
E-Mail: w.lebkuecher@soest.de

¹⁷ Weitere Informationen unter <http://www.ehfa-soest.de/>

2017 und 2018 hat die Stadtverwaltung jeweils eine Fahrt zum Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB) in Wetter a.d.R. organisiert. Dort wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Möglichkeiten der barrierefreien (Um-)Gestaltung des privaten Wohnraums informiert und durch die Hilfsmittelausstellung geführt. Das FTB, das zur Evangelischen Stiftung Volmarstein gehört, erforscht und erprobt moderne und praxisnahe Technologien für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen in Kooperation mit Betroffenen, der Selbsthilfe sowie den Universitäten Dortmund und Hagen.¹⁸

Stationäres und ambulant betreutes Wohnen

Im Folgenden werden einige Einrichtungen und Anbieter vorgestellt.¹⁹ Ein Überblick über Seniorenheime, Tagespflegeplätze, betreutes Wohnen etc. gibt der Pflegeatlas des Kreises Soest (www.pflege-atlas.de). Weitere Informationen gibt der „Wegweiser für Seniorinnen und Senioren im Kreis Soest“ der Stadt Soest.

Das Sozialwerk St. Georg bietet ambulante Dienste und betreutes Wohnen an. Daneben bietet die ambulante Wohnschule weiterführende Förderung an, auch für Angehörige und andere Bezugspersonen. Die Bewohner werden bei der Suche nach Bildungs- und Arbeitsangeboten unterstützt. Dabei arbeitet die Wohngruppe unter anderem mit der Tagesstruktur WERT-STATT in Ensen-Bremen zusammen.

Sozialwerk St. Georg Westfalen-Nord
gGmbH
Thomästr. 50 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 3192615

¹⁸ Mehr Informationen zum Forschungsinstitut Technologie und Behinderung unter <http://ftb-esv.de/>

¹⁹ Diese Auflistung bietet keinen Anspruch oder Gewähr auf Vollständigkeit

In Soest betreibt die evangelische Perthes-Stiftung die Wohnhäuser Walpurgis-Haus und Heinrich-Oberwinter-Haus für Menschen mit Behinderungen für rund 200 Menschen. Auch ambulantes betreutes Wohnen wird angeboten. Dieses bietet Beratung und Unterstützung in den Bereichen Haushalt, Orientierung im Umfeld der Wohnung, Arbeit und Beschäftigung, Bewältigung von Krisen, Umgang mit Behörden, Gesundheit etc. Die Zentrale des Trägers befindet sich in Münster.

Evangelische Perthes-Stiftung e.V.
Ambulant Betreutes Wohnen im Kreis Soest
Am Hohnekirchhof 1
59494 Soest
Telefon: 02921 / 94319-77
E-Mail: abw53-soest@perthes-stiftung.de

Walpurgis-Haus
Oestinghauser Straße 18 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 9699-0

Heinrich-Oberwinter-Haus
Bleskenweg 9 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 9692-0

Die Diakonie Ruhr-Hellweg bietet in Soest ebenfalls betreutes Wohnen in ambulanter Form an. Das Angebot des ambulanten betreuten Wohnens richtet sich an Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, geistigen Behinderungen oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Ambulant betreutes Wohnen im Kreis Soest der Diakonie Ruhr-Hellweg
Wiesenstr. 15 | 59494 Soest
Telefon: 02921 / 3620-260
E-Mail: betreutes-wohnen-soest@diakonie-ruhr-hellweg.de

Die ambulanten sozialpflegerischen Dienstleistungen in Soest richten sich an (chronisch) Kranke, alte und pflegebedürftige Menschen, aber auch an Menschen mit Behinderungen (siehe Auflistung rechts).

Ambulate Pflegedienste in Soest

Coester Mobile Pflege
Westenhellweg 62, 59494 Soest
Tel. 02921 / 33300
info@coester-pflege.de
www.coester-pflege.de

Häuslicher Pflegedienst Thomä-Residenz
Lütgen Grandweg 3, 59494 Soest
Tel. 02921 / 3760
info@thomae-residenz.de
www.thomae-residenz.de

DUO med Häusliche Pflege und Betreuung
Högggenstr. 1, 59494 Soest
Tel. 02921 / 2277
duo-med-soest@soestcom.biz
www.pflegedienst-duomed.de

Soester Pflegedienste - Bernhard Schäfer
Hauptlinder Weg 38, 59494 Soest
Tel. 02921 / 320320
info@soester-pflegedienste.de

Caritas Sozialstation Soest
Osthofenstraße 35a, 59494 Soest
Tel. 02921 / 359090
css-soest@caritas-soest.de
www.caritas-soest.de

Service und Pflege gGmbH Diakoniestation Soest
Wiesenstr. 15, 59494 Soest
Tel. 02921 / 3620400
diakoniestation@diakonie-ruhr-hellweg.de
www.diakoniestation.org

Petras Pfllegeteam Soest
Kölner Ring 24, 59494 Soest
Tel. 02921 / 54006
info@petras-pflegeteam.de
www.petras-pflegeteam.de

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Riga Ring 20, 59494 Soest
Tel. 02921 / 70920
<http://www.johanniter.de/>

4.6.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Bauen und Wohnen

Die zentralen strategischen Handlungsziele der Wohnungspolitik der Stadt Soest werden im „Handlungskonzept Wohnen“

nen“ der Stadt formuliert.²⁰ Ziel ist die Versorgung aller Bevölkerungsgruppen mit einem ausreichenden und bezahlbaren Wohnungsangebot. Dabei hat sich als oberste Priorität der Bau kleiner und mittlerer - nach Bedarf barrierefreier - Wohnungen für unterschiedliche Zielgruppen herausgestellt. Die Stadt Soest fördert und unterstützt die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeignetem, preiswertem, sozialem und barrierefreiem Wohnungsbau im Rahmen ihrer Möglichkeiten für unterschiedliche Zielgruppen.



Die Schaffung von Wohnraum, auch von barrierefreiem Wohnraum, liegt in erster Linie in der Hand der Wohnungsbauunternehmen und Investoren. Im Rahmen von öffentlichen Fördermitteln können Bedingungen für barrierefreien Wohnungsbau gestellt werden. Im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt Soest wird auch bei frei finanzierten Wohnungen darauf hingewirkt, dass Barrierefreiheit beachtet wird. Für den Wohnungsbau gilt darüber hinaus die Landesbauordnung des Landes NRW.

Daneben berät und unterstützt die Stadt Wohnprojekte und fördert besonders neue innovative Wohnformen. Außerdem werden betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie relevante Akteure umfassend und kontinuierlich über Wohnmöglichkeiten, Beratungsstellen, Bauvorhaben und Finanzierungsmöglichkeiten sowie über gesetzliche Neuerungen informiert. Die Stadt wird hierzu über ihre Netzwerke koordinierend beitragen.

²⁰ Das Handlungskonzept Wohnen 2018 ist online abrufbar unter:
https://www.soest.de/bilder/planen/Handlungskonzept_Wohnen_2018_Endfassung.pdf

Empfehlungen für Maßnahmen im Handlungsfeld (HF) 6: Bauen und Wohnen

kontinuierlich – Fortführung bestehender Prozesse / kurzfristig – Jahresziele / mittelfristig – 3-5 Jahre / langfristig – 10 Jahre

| Nr. | Maßnahme | Prozessverantwortung | Beteiligung | Zeitraum | Hinweise, Personalaufwand, Kosten etc. | Zielgruppe/ Intention |
|--------|---|---|--|----------------|---|--|
| HF 6.1 | Sicherstellung der Beteiligungsprozesse bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von öffentlichen Gebäuden/Räumlichkeiten (Gelegenheit zur Stellungnahme durch den zuständigen Behindertenbeauftragten oder die örtliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei Planungsprozessen, gem. § 72 Abs. 7 BauO NRW 2018) | Bauordnung | Behindertenkoordination | kontinuierlich | | Förderung der Beteiligung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen |
| HF 6.2 | Teilnahme an Kooperationsveranstaltungen zum Thema barrierefreies Bauen und Wohnen | Aktionsplanerin für Inklusion | Kreis Soest, Agentur Barrierefrei, Abteilung Stadtentwicklung, Investoren usw. | kontinuierlich | Materialkosten, ggf. externe Referentinnen u. Referenten, Raummiete | Information für Mieterinnen u. Mieter, Vermieterinnen u. Vermieter, Architektinnen u. Architekten usw. |
| HF 6.3 | Förderung einer generationen- und behindertengerechten Wohnraumversorgung durch die Stadt Soest im Rahmen der Möglichkeiten u.a. durch die Generierung von Fördermitteln für Baumaßnahmen | Die/der für die Baumaßnahme verantwortliche Abteilung/Akteure | | langfristig | Personalaufwand, Baukosten | Unterstützung von Menschen mit Behinderungen |
| HF 6.4 | Ermittlung und Bereitstellung von Informationen und Angeboten zu generationen- und behindertengerechtem Wohnraum und barrierefreiem Bauen in Soest Z.B. Sammlung von Informationsmaterial (Verwendung für Broschüre in HF 3.7) | Aktionsplanerin für Inklusion | Kooperation, bspw. Wohnberatung Caritas, Behindertenberatung Diakonie | langfristig | Personalaufwand | Unterstützung und Information von Menschen mit Behinderungen |

4.7. Schule und Bildung

Artikel 24 UN-BRK – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

4.7.1. Herausforderungen

Kaum ein Thema im Bereich Inklusion wird so stark diskutiert wie die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen. Das Gemeinsame Lernen wird seit Jahren kontinuierlich ausgebaut. Der Prozess der Öffnung ist durch die UN-BRK in Gang gekommen, es liegt allerdings weiterhin viel Arbeit vor den Akteuren. Insgesamt bedarf es eines Perspektivwechsels und systematischer Anstrengungen, um die inklusive Bildung voranzutreiben und strukturelle Problemlagen zu beheben (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014).

Nach §1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Jedes Kind in Deutschland mit und ohne Behinderungen ab dem vollendeten ersten Lebensjahr hat einen rechtlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Im Rahmen der schulischen Inklusion besteht das Recht auf den Zugang zu allgemeinen Schulen und zu Gemeinsamen Lernen. Für die Umsetzung der UN-BRK gibt es allerdings keine einheitlichen Regelungen, die Rechtslage ist unübersichtlich.

Im Juli 2018 hat die Landesregierung Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule vorgestellt. Das Gemeinsame Lernen soll nur an

weiterführenden Schulen eingerichtet werden, die von der Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt worden sind und konzeptionelle, inhaltliche und personelle Voraussetzungen erfüllen. Ziel ist eine Bündelung der Angebote des Gemeinsamen Lernens zur Verbesserung der Qualität in der Betreuung. Die Förderschulen werden mit dieser Neuausrichtung wieder stärker gefördert und die Mindestgröße von Förderschulen herabgesetzt, um diese zu stärken.

Das Thema Inklusion wird im öffentlichen Diskurs oft auf die Praxis des Unterrichts reduziert, geht aber darüber hinaus. Oft verhindern die örtlichen Gegebenheiten gemeinsames Lernen: Klassenräume sind zu klein, Gebäude nicht barrierefrei. Als Schulträger ist die Stadt Soest für die räumlich-technischen Ausstattung der städtischen Schulen zuständig, für Lerninhalte und Lehrkräfte ist die höhere Schulaufsicht zuständig.

Auch im Bereich der Erwachsenenbildung Ähnliche stoßen Menschen mit Behinderungen auf Barrieren und Herausforderungen, für die Lösungen gefunden werden müssen.

4.7.2. Bestandsaufnahme und bisherige Aktivitäten

Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Soest

In Deutschland gibt es keine belastbaren repräsentativen Daten über die Anzahl von Kindern, die mit Behinderungen leben. Vorsichtige Schätzungen rechnen mit von 4-5% der Kinder eines Geburtsjahrgangs (Deutsches Jugendinstitut e.V. 2008).

Im Stadtgebiet Soest gibt es 32 Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft. Kinder mit Förderbedarf können in unterschiedlichen Betreuungsformen gefördert werden.

Tageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Kinder mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohte Kinder können in Tageseinrichtungen gefördert werden. Die Kindertageseinrichtungen erhalten die Kindpauschale mit dem 3,5-fachen Satz. Zusätzlich leistet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgrund des behinderungsbedingten Mehraufwands aus eigenen Sozialhilfemitteln Pauschalen zur Verbesserung des Personalschlüssels und der Qualifizierungen der Fachkräfte. Deutschlandweit betrug der Anteil der Kinder mit Förderbedarf in integrativen Kindertageseinrichtungen im Jahr 2013 67 Prozent (Platte 2015: 132). Heute arbeiten alle Kindertageseinrichtungen in Soest integrativ und nehmen Kinder mit Förderbedarf auf.

Hier können behinderte und nicht-behinderte Kinder gemeinsam lernen. Im Durchschnitt betreut eine Einrichtung drei bis vier Kinder mit Behinderungen. Im Dezember 2017 waren 90 Plätze durch Kinder mit einer anerkannten Behinderung oder drohenden Behinderung belegt (Tab. 4).

Kindertagespflege

Im Rahmen der Kindertagespflege wurden 2018 drei Kinder mit Förderbedarf betreut. 2015 wurde ein Aufbaukurs für inklusive Kindertagespflege in Kooperation mit der Stadt Lippstadt, dem Kreis Soest und der VHS Soest angeboten, um das integrative Angebot für Kinder auf die Kindertagespflege auszuweiten.

Heilpädagogische Tageseinrichtungen

Heilpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen der Sozialhilfe. Die Gruppengröße beträgt zwischen 8 und 12 Kindern. Neben zwei Betreuungskräften pro Gruppe ist die therapeutische Förderung Bestandteil des pädagogischen Konzepts. Im Raum Soest gibt es zwei heilpädagogische Kindergärten. Der St. Barbara-Kindergarten in Lippetal-Hultrop wird von der Caritas betrieben, die heilpädagogische Kindertageseinrichtung Zwergenland in Soest-Katrop vom Kreis Soest. Das Einzugsgebiet der heilpädagogischen Einrichtungen ist vergleichsweise groß.

Darüber hinaus gibt es additive Betreuungseinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderungen aus heilpädagogischen Gruppen und Kinder aus Regelgruppen gemeinsam gefördert werden. Etwa die Hälfte der Einrichtungen in Westfalen-Lippe wird in additiver Form geführt.

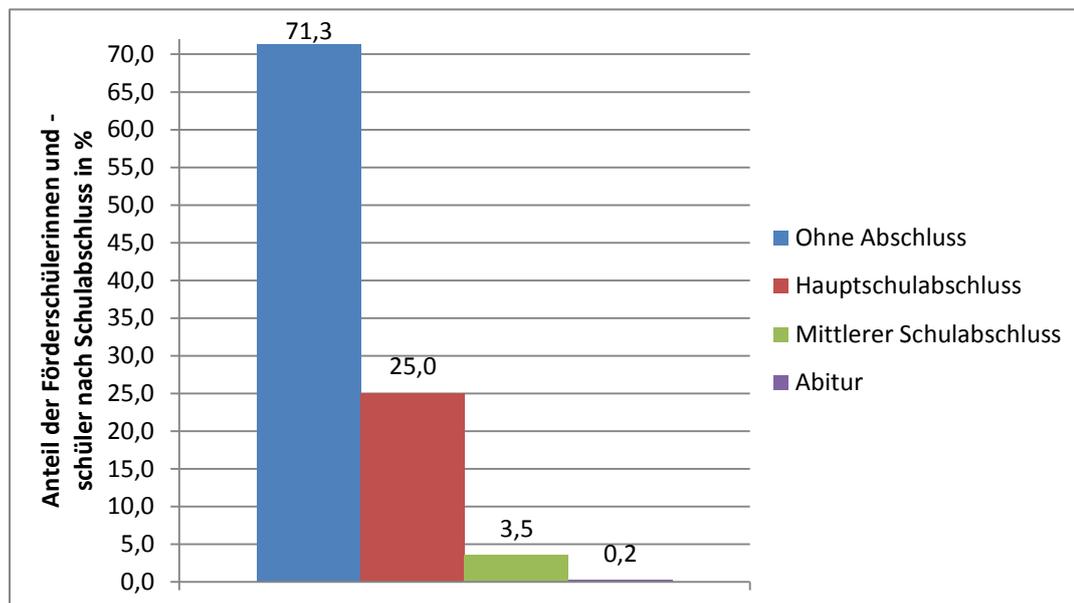
Tabelle 4: Kinder in der Kinderbetreuung mit Förderbedarf in Soest

| | 2013/14 | 2014/15 | 2015/16 | 2016/2017 | 2017/2018 |
|-------------------------------------|---------|---------|---------|-----------|-----------|
| Anzahl der bereit gestellten Plätze | 134 | 131 | 126 | 118 | 90 |

Quelle:
Stadt Soest, Abteilung Jugend,
*Stand Januar 2018;
Abrechnungsende August 2018

Tabelle 5: Anteil der Förderschülerinnen und -schüler nach Schulabschluss 2013/2014

Quelle:
eigene Darstellung nach Klemm 2015: 23



Beschulung im Rahmen des Gemeinsames Lernens an Regelschulen

Im Schuljahr 2013/14 verließen deutschlandweit 71,3% der Förderschülerinnen und -schüler die Schule ohne Abschluss. (Tab. 5). Schüler der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ haben die Möglichkeit, einen Abschluss „unterhalb“ des Hauptschulabschlusses anzustreben. Allerdings bieten spezielle Abgangszeugnisse „unterhalb“ des Hauptschulabschlusses auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt kaum Zugangschancen. Bundesweit liegen keine Daten vor, zu welchen Schulabschlüssen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen gelangen.

In Soest gibt es 16 städtische Schulen. Der Kreis Soest sowie andere Institutionen, wie bspw. der LWL, sind Träger von weiteren Schulen im Stadtgebiet. In den vergangenen Jahren ist der „Inklusionsanteil“, der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen lernen, kontinuierlich gewachsen.

Im Kreis Soest lag der Inklusionsanteil im Schuljahr 2016/2017 bei 33,4%. Insgesamt haben 6,4% der Schülerinnen und Schüler an Regelschulen im Kreis sonderpädagogischen Förderbedarf. 2/3 davon haben eine Lern- oder Entwicklungsstörung (MSB NRW 2017: 54-59).

Im Jahr 2017/2018 wurden an den städtischen Soester Schulen insgesamt 172 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht beschult, davon 62 Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und 110 an weiterführenden Schulen (Tab. 6). Aufgeführt sind nur Schülerinnen und Schüler, bei denen Förderbedarf festgestellt wurde.

Darüber hinaus dürfte es weitere Kinder mit einem Förderbedarf geben. Dieser wird nicht immer frühzeitig formell festgestellt oder es wird keine Förderung in Anspruch genommen bzw. angefordert. Deutlich mehr Grundschulen als weiterführende Schulen sind Orte des Gemeinsamen Lernens, da sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe meist erst im Verlauf der bis zu drei Jahre dauernden Schuleingangsphase ermittelt werden

(können). Die Ziele des inklusiven Unterrichts treffen nach der Grundschule auf eine separierende Schulstruktur und unterschiedliche Zugänge. Je höher das Bildungsniveau wird, desto geringer wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Einige Schulen haben ein individuelles Inklusionskonzept ausgearbeitet und sind in besonderem Maß für Kinder mit Behinderungen ausgelegt oder wurden in der Planung unter barrierefreien Gesichtspunkten gestaltet.

Beispiel Sekundarschule

Die Sekundarschule Soest ist zum Schuljahr 2015/16 mit drei Eingangsklassen gestartet. Dort können alle mittleren Schulabschlüsse erlangt werden und der Übergang zur Oberstufe an Gymnasium oder zur Gesamtschule ist möglich. Die Baumaßnahmen zur vollständigen Errichtung der Sekundarschule sollen bis 2021 abgeschlossen sein.

Die Ermöglichung der umfangreichen schulischen Teilhabe ist ein zentraler Baustein des pädagogischen Konzeptes²¹ und Raumgestaltung. Durch großzügige Flure und Zugänge sowie einen Aufzug soll soweit wie möglich Barrierefreiheit gewährleistet werden. Zur Orientierung erfolgt der Anstrich nach einem Farbkonzept. Schallschutzdecken sorgen für eine gute Raumakustik und stellen für Hörgeschädigte eine wichtige Maßnahme dar. Es wurden Behinderten-WCs eingerichtet und ein mobiler Lift für den Schwimmbadbereich angeschafft.

Insgesamt wird bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen und Neubauten von vornherein auf barrierefreie Bauweise geachtet. Darüber hinaus unterstützt der Schulträger die Schulen im Bedarfsfall durch kurzfristig umsetzbare Infrastrukturmaßnahmen (bspw. Errichtung einer Dusche) sowie je nach Förderbedarf durch notwendige Sachausstattung (bspw. Bildschirmlesegerät bei Sehschwäche) (Tab. 7).

Tabelle 6: Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht an städtischen Schulen

| Schule | Schuljahr 2017/18 | Schuljahr 2016/17 | Schuljahr 2015/16 | Schuljahr 2014/15 | Schuljahr 2013/14 | Schuljahr 2012/13 | Schuljahr 2011/12 | Schuljahr 2010/11 |
|--------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Astrid-Lindgren-GS | 12 | 12 | 23 | 29 | 30 | 24 | 24 | 16 |
| Bruno-GS | 5 | 5 | 9 | 7 | 8 | 4 | 1 | 0 |
| Georg-GS | 8 | 11 | 14 | 12 | 7 | 7 | 5 | 9 |
| Hellweg-GS | 3 | 3 | 3 | 1 | 3 | 1 | 1 | 0 |
| Johannes-GS | 21 | 22 | 24 | 30 | 30 | 22 | 14 | 3 |
| Patrokli-GS | 2 | 5 | 7 | 8 | 3 | 1 | 1 | 0 |
| Petri-GS | 2 | 4 | 7 | 9 | 7 | 11 | 9 | 6 |
| Wiese-GS | 9 | 10 | 13 | 10 | 14 | 8 | 5 | 6 |
| Grundschulen Gesamt | 62 | 72 | 100 | 106 | 102 | 60 | 40 | 40 |
| Pauli-Hauptschule | 22 | 31 | 42 | 43 | 42 | 29 | 24 | 24 |
| Hansa-Realschule | 1 | 1 | 2 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Christian-Rohlf's-RS | 13 | 12 | 11 | 4 | 2 | 1 | 6 | 4 |
| Aldegrevergymnasium | 5 | 5 | 3 | 1 | 1 | 2 | 0 | 0 |
| Archigymnasium | 3 | 3 | 1 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 |
| Conrad-von-Soest-Gymn. | 3 | 1 | 1 | 1 | 0 | 2 | 0 | 0 |
| Hannah-Arendt-Gesamts. | 39 | 29 | 20 | 20 | 9 | 6 | 2 | 2 |
| Sekundarschule | 24 | 18 | 7 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Weiterf. Schulen Gesamt | 110 | 100 | 87 | 71 | 54 | 44 | 32 | 30 |
| Insgesamt | 172 | 172 | 187 | 177 | 156 | 104 | 72 | 70 |

Anm.: Seit dem Schuljahr 2015/2016 kann die Schule bei einem vermuteten Bedarf an sonderpäd. Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen i.d.R. den Antrag auf Einleitung des AO-SF-Verfahrens erst stellen, wenn die Schülerin/der Schüler die Klasse 3 besucht.

Quelle: Stadt Soest, Abteilung Bildung und Sport;
Anmerkung: Der scheinbare Rückgang an den Grundschulen beruht auf verfahrensrechtlichen Änderungen

²¹ Der Pädagogischer Ansatz zur Inklusion der Sekundarschule ist im Pädagogischen Konzept der Sekundarschule zu finden, das auf der Internetseite der Stadt Soest abrufbar ist

Aktionsplan für die Stadt Soest
zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Tabelle 7: Maßnahmen zur schulischen
Inklusion (2013-2018)

Quelle: Stadt Soest,
Abteilung Bildung und Sport

| | Maßnahme/Erläuterungen | Kosten |
|--|---|------------------------------|
| 2013 | | |
| Georg-GS / Conrad-von-Soest- Gymnasium | Einbau eines Aufzuges im Schulgebäude | 108.840 € |
| Georg-GS | Anteil inklusionsbedingter Kosten an den Gesamtkosten 1. Bauabschnitt neues Raumkonzept: Schaffung neuer Förderräume, Einbau von Lärmschutzdecken, Beleuchtungskonzept etc. | 50.000 € |
| 2014 | | |
| Conrad-von-Soest- Gymnasium | Einbau von Akustikdecken in mehreren Klassenräumen | 40.000 € |
| Georg-GS | Anteil inklusionsbedingter Kosten an den Gesamtkosten 2. Bauabschnitt neues Raumkonzept: Schaffung neuer Förderräume, Einbau von Lärmschutzdecken, verbessertes Beleuchtungskonzept etc. | nicht beziffert |
| Patrokli-GS | Konzepterstellung zur Umsetzung Inklusion bei der Neukonzeptionierung der Raumnutzung | 10.000 € |
| 2015 | | |
| Georg-GS | Anschaffung eines Schreib- und Lesepults für ein kleinwüchsiges Kind | 535 € |
| Hannah-Arendt- Gesamtschule | Anschaffung von Weißwandtafeln zum Platzieren von Materialien des inklusiven Unterrichts | 600 € |
| Aldegrevier- Gymnasium | Verbesserung der Beleuchtung (insbesondere wichtig für sehschwache Kinder) | 12.000 € |
| Patrokli-GS | Herrichtung von Förderräumen und Verbesserung der Beleuchtung | 51.000 € |
| Errichtung Sekundarschule | Ausbau der Räume unter Berücksichtigung inklusiver Aspekte (1. Bauabschnitt) | 600.000 € (Gesamtprojekt) |
| 2016 | | |
| Hansa-Realschule | Anschaffung eines mobilen Schwimmbadliftes für das Lehrschwimmbecken in Abstimmung mit Fachpersonal des Perthes-Werkes | 5.500 € |
| | Bau Rollstuhlrampe zum Lehrschwimmbecken | 10.000 € |
| | Anschaffung Wandklappliege für Umkleieräume des Lehrschwimmbeckens | 860 € |
| Sekundarschule | Beschaffung Einrichtungsgegenstände Differenzierungsraum | 7.000 € |
| | Beschaffung Einrichtungsgegenstände Ruheraum | 7.000 € |
| Georg-GS | Anschaffung eines Bildschirmlesegerätes für sehbehinderte Kinder | 1.500 € |
| Hannah-Arendt- Gesamtschule | Anschaffung von 4 Notebooks für Modellversuch mit spezieller Software zum zieldifferenten Lernen | 1.700 € |
| | Planung/Weiterentwicklung von Räumlichkeiten für die Oberstufe und inklusiven Unterricht | 35.000 € |
| Patrokli-GS | Herrichtung Förderräume und Beleuchtung (Restarbeiten) | nicht beziffert |
| Errichtung Sekundarschule | Ausbau der Räume unter Berücksichtigung inklusiver Aspekte (2. Bauabschnitt) | 600.000 € (Gesamtprojekt) |
| 2017 | | |
| Georg-GS | Einbau einer Dusche und Wickelmöglichkeit | 4.000 € |
| Hannah-Arendt- Gesamtschule | Akustikdecke in Biologieraum (erhöhte Anforderungen) | 10.000 € |
| Errichtung Sekundarschule | Ausbau der Räume unter Berücksichtigung inklusiver Aspekte (3. Bauabschnitt) | 600.000 € (Gesamtprojekt) |
| 2018 | | |
| Patrokli-GS | Einrichtung eines Behinderten WC's | 18.000 € |
| | Differenzierte Schulhofmarkierung | 3.000 € |
| Archi-Gymnasium | Akustikdecken | 5.000 € |
| Georg-GS | Akustikdecken in 3 Räumen | 8.000 € |
| Aldegrevier-Gymnasium | Akustikdecken in 2 Räumen (erhöhte Anforderung Musik) | 10.000 € |
| Errichtung Sekundarschule | Ausbau der Räume unter Berücksichtigung inklusiver Aspekte (4. Bauabschnitt) | 600.000 € (Gesamtprojekt) |

Förderschulen in Soest

Weiterhin wird ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in Förderschulen unterrichtet, auch weil es noch nicht ausreichend Angebote des Gemeinsamen Lernens gibt. Hinzu kommen höherer Förderquoten, da bundesweit bei mehr Kindern ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird (Klemm 2015: 6).

Die ehemalige Landesregierung hatte die Beschulung in Regelschulen stark gefördert. Das führte zu Schließungen mehrerer Förderschulen im Kreis Soest. Die aktuelle Landesregierung will Förderschulen wieder deutlich stärken. 2017 hat der Kreis aus den Fördermitteln „Gute Schule 2020“ des Landes NRW für die Förderschulen Jacob-Grimm und Bodelschwingh insgesamt 3,5 Millionen Euro für einen Neubau zur Erweiterung der Schulen erhalten.

Bodelschwingh-Schule

Die Bodelschwingh-Schule in Trägerschaft des Kreises Soest besuchten im Schuljahr 2017/18 181 Schüler mit dem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" (Stand Sep. 2017), aufgeteilt in 17 Klassen. In jeder Klasse werden etwa 12 Schüler beschult. Die Schule verfügt über 51 Lehrkräfte, sowie über FSJ-ler und Integrationshelfer, die die Lehrer im Unterricht unterstützen. Die Bodelschwingh-Schule ist eine Ganztagschule.

Bodelschwingh-Schule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
Vor dem Schültingertor 57
59494 Soest
Telefon: 02921-96930
www.bodelschwingschule-soest.de

Clarenbach-Schule

Seit dem Schuljahr 2015/2016 ist die Clarenbach-Schule, die vom Kreis Soest betrieben wird, neu aufgestellt. Aus vier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ ist durch Fusionierung

eine Schule mit zwei Standorten geworden. Die Schülerzahl liegt stabil bei über 200 Schülerinnen und Schülern. Am Hauptstandort am Friedrich-Bertram-Weg werden die Unter- und Mittelstufe unterrichtet (Klassen 1 bis 7), am Teilstandort Kampenweg, in der Pestalozzischule, wird die Oberstufe mit Fokus auf Berufsorientierung (Klassen 8 bis 10) unterrichtet.

Clarenbachschule (Förderschwerpunkt Lernen)
Friedrich-Bertram-Weg 8
59494 Soest
Telefon: 02921-72708
www.clarenbachschule.de

Jacob-Grimm-Schule

Die Schule in Trägerschaft des Kreises Soest mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ wurde im Schuljahr 2017/18 in 13 Klassen von insgesamt 170 Schülern besucht. An der Jacob-Grimm-Schule unterrichten 25 Lehrkräften. Seit dem Schuljahr 2010/11 besteht ein Ganztagsangebot in Form einer Offenen Ganztagschule.

Jacob-Grimm-Schule (Förderschwerpunkt Sprache)
Vor dem Schültinger Tor 61
59494 Soest
Telefon: 02921-82353
www.jacob-grimm-schule.de

Von-Vincke-Schule

Die von-Vincke-Schule als Westfälische Schule für Blinde und Sehbehinderte in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ bietet die Beschulung in den Bildungsgängen Grundschule, Hauptschule und Realschule. Die Schule bietet gleichwertige Schulabschlüsse mit allgemeinen Schulen. Zudem gibt es Bildungsgänge in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“. Die Schule umfasst ein Bildungsprogramm vom Kleinkindalter bis zum Übergang in die Sekundarstufe II oder die Berufsausbildung.

Von-Vincke-Schule (LWL-Förderschule
mit Förderschwerpunkt Sehen)
Hattroper Weg 70
59494 Soest
Telefon: 02921 684-120
www.lwl-von-vincke-schule.de

Weitere Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen

Volkshochschule Soest

Das Hauptgebäude der Volkshochschule (VHS) befindet sich im Kükelhaus in der Nöttenstraße 29. Die Räume sind aufgrund des historischen Gebäudes nicht barrierefrei zugänglich. Hier ist in den nächsten Jahren ein Standortwechsel vorgesehen, um den barrierefreien Zugang sicherzustellen. Das VHS Seminargebäude am Ostenhellweg 23a ist barrierefrei. Die Barrierefreiheit in anderen Schulungsräumen ist von dem jeweiligen Standort abhängig.

VHS Soest
Nöttenstr. 29 | 59494 Soest
Telefon 02921 - 32103-0
E-Mail: vhs@soest.de

4.7.3. Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Schule und Bildung

Ziel der Stadt ist es, Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Betreuungsbedarf eine möglichst normale und gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten.

Im Bereich Kinder- und Jugendförderung werden unter Berücksichtigung der Inklusion Angebote bereitgestellt. Förderbedarfe sollen frühzeitig erkannt und entsprechende Angebote ausgebaut werden. Neben Beratungsangeboten werden auch bedarfsorientierte Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder mit Behinderungen und deren Eltern kontinuierlich geprüft und im Rahmen der Möglichkeiten weiterentwickelt.

Im Rahmen der Neuausrichtung der schulischen Inklusion der aktuellen Lan-

desregierung mit der Etablierung von Schulen des Gemeinsamen Lernens wird dies auch in Soest für die weiterführenden Schulen geprüft werden und Schulen mit entsprechenden Qualitätsstandards ermittelt bzw. ausgebaut werden. Langfristig muss es gelingen, die inklusive Teilhabe in allen Schulformen zu verbessern. Um die integrative Beschulung zu fördern, müssen die Rahmenbedingungen für gemeinsames Lernen verbessert und ausgebaut werden. Dafür ist neben den pädagogischen Konzepten und Kompetenzen der Lehrkräfte die Infrastruktur, die räumlichen Schulgestaltung und Ausstattung entscheidend. Es ist Ziel der Stadt Soest, Schulraum unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer inklusiven Beschulung bereitzustellen.

Auch im Bereich der Erwachsenenbildung werden in den Institutionen der Stadt, wie VHS und Stadtbücherei, im Rahmen der Inklusion bedarfsorientiert bestehende Maßnahmen und Infrastruktur geprüft und gegebenenfalls Angebote angepasst oder entwickelt.

Empfehlungen für Maßnahmen im Handlungsfeld (HF) 7: Schule und Bildung

kontinuierlich – Fortführung bestehender Prozesse / kurzfristig – Jahresziele / mittelfristig – 3-5 Jahre / langfristig – 10 Jahre

| Nr. | Maßnahme | Prozessverantwortung | Beteiligung | Zeitraum | Hinweise, Personalaufwand, Kosten etc. | Zielgruppe/ Intention |
|--------|---|---|---|----------------|--|--|
| HF 7.1 | Beachtung der besonderen Bedarfe der Inklusion im Schulentwicklungsplan und Jugendförderplan | Abteilungen Schule, Jugend | | kontinuierlich | | Förderung der Teilhabe für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen und ihrer Familien |
| HF 7.2 | Frühzeitige und niedrigschwellige Beratungs-, Hilfs- und Informationsangebote für Kinder und Eltern werden kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt | Abteilungen Schule, Jugend, Soziales; Schulaufsicht | | kontinuierlich | Personalaufwand, ggf. weitere Kosten | Förderung der Teilhabe für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen und ihrer Familien |
| HF 7.3 | Kontinuierlicher Austausch zum Thema schulische Inklusion u.a. Benennung von Ansprechpartnern | Aktionsplanerin für Inklusion | Abteilungen Schule, Soziales, Jugend; Schulen, Sozialarbeit, Lehrkräfte | kontinuierlich | Personalaufwand | Vernetzung und Informationsaustausch relevanter Akteure |
| HF 7.4 | Prüfung und Weiterentwicklung der inklusiven Angebote an Regelschulen u.a. der offenen Ganztagschule | Abteilung Schule | Schulen, Behindertenkoordination, Schulaufsicht | kontinuierlich | Personalaufwand, ggf. Investitionsbedarf | Förderung der Teilhabe für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen |
| HF 7.5 | Prüfung und Weiterentwicklung der inklusiven Angebote in der Erwachsenenbildung / VHS | VHS | Behindertenkoordination | kontinuierlich | Personalaufwand, ggf. Investitionsbedarf | Förderung der Teilhabe von Erwachsenen mit und ohne Behinderungen |
| HF 7.6 | Umsetzung der Barrierefreiheit in min. einer Schule jedes Schultyps Schüler mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, jede Schulform zu besuchen | Abteilung Schule | Schulen, Behindertenkoordination, ZGW | mittelfristig | Baukosten (Förderung?) | Förderung der Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen und ihrer Familien |
| HF 7.7 | Ggf. Entwicklung von (Bildungs-) Patenschaften für Kinder mit Behinderungen als Unterstützungsangebot für Familien (vgl. Bildungspaten-Projekt für Flüchtlingskinder) | Aktionsplanerin für Inklusion | Ehrenamt | mittelfristig | Personalaufwand | Förderung der Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderungen und ihrer Familien |

5. AUSBLICK FÜR DIE INKLUSIONSARBEIT IN DER STADT SOEST

Politik und Verwaltung der Stadt Soest sind bereit, ihre Aufgaben, die sich aus der UN-BRK ergeben, anzugehen. Die Erstellung und Umsetzung dieses Aktionsplans ist Teil dieses Prozesses. Durch die Aufstellung bisheriger Aktivitäten und Strukturen werden das bereits Erreichte sowie Handlungsbedarfe sichtbar. Diese Bedarfe sollen durch die Entwicklung von Handlungszielen und damit verbundenen konkreten Maßnahmen bearbeitet werden. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen soll in einem langfristig angelegten Rahmen, aufeinander aufbauend und unter Beteiligung der Fachabteilungen der Stadtverwaltung und in Kooperation mit externen Akteuren erfolgen.

Die erfolgreiche Umsetzung wird durch unterschiedliche Rahmenbedingungen beeinflusst. Zunächst sind hier zukünftige Gesetzeslagen und Rechtsprechungen zu beachten, die den grundsätzlichen Rahmen für die kommunale Inklusionsarbeit setzen. In der Umsetzung der konkreten Maßnahmen dieses Aktionsplanes entstehen in der Verwaltung finanzielle und personelle Kosten. Vor diesem Hintergrund sind die Haushaltslage der Stadt Soest und die personelle Aufstellung in den einzelnen Handlungsfeldern grundlegender Einflussfaktor für die Umsetzung.

Um die Prozesse kontinuierlich fortzuführen, bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung der Maßnahmen und Entwicklungen. Auf der Grundlage der Aktivitäten und des bereits Erreichten können und sollen neue Ziele entwickelt werden. So kann die Inklusion insgesamt nachhaltig und langfristig gestaltet und gesteuert werden.

✓ Inklusion ist als kontinuierlicher, themenübergreifender Prozess zu verstehen. Dabei sind unterschiedliche Schwerpunkte gleichermaßen zu beachten. Das Thema Inklusion ist komplex und vielschichtig. So vielseitig die Schwere und Arten von Behinderungen sind, so umfassend sind die Unterstützungsbedarfe, Themen und Fragestellungen. Diese entwickeln sich weiter, es werden immer wieder neue Handlungsrahmen gesetzt und neue Themen und Aufgaben in den Fokus gerückt. Daher gilt es, die Inklusionsarbeit immer wieder um Themen zu ergänzen und Aufgaben bedarfsorientiert anzupassen.

✓ Inklusion und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen betrifft alle und muss daher alle Teile der Bevölkerung ansprechen. Es gilt in der Planung alle Menschen mit Behinderungen zu bedenken, auch jene Gruppen, die in der Öffentlichkeit weniger wahrnehmbar sind. Dazu zählen Personen mit Mobilitätseinschränkung, Sinnenbehinderung, geistiger und kognitiver Behinderung, Lernbehinderung, seelischer Behinderung und chronischer Erkrankung sowie Suchtkranke.

✓ Inklusion ist eine Gemeinschaftsaufgabe und kann nur in der Zusammenarbeit gelingen. Die Stadt geht die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren an. Dies gilt sowohl für die verwaltungsinternen Prozesse in den Fachabteilungen als auch die externe Zusammenarbeit. Dabei werden bestehende Strukturen genutzt und neue Netzwerke aufgebaut.

6. FAZIT

Inklusion stellt eine zentrale Zukunftsaufgabe dar. Mit einem Anteil von mehr als 10% stellen Bürgerinnen und Bürger mit einer schweren Behinderung einen wichtigen und wachsenden Anteil der Bevölkerung dar. Ihre Belange müssen beachtet und ihre Teilhabe an allen Lebensbereichen gefördert werden.

Mit der Einführung der UN-BRK wurden die Rechte dieser Gruppe gestärkt. Dadurch haben sich auch für die Stadt Soest neue Aufgaben ergeben. Bis zur vollständigen Umsetzung der UN-BRK und zur gleichberechtigten und selbstverständlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist es ein langer Weg.

Es gilt das Thema Inklusion kontinuierlich zu stärken und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Nur unter Beteiligung von Betroffenen und der Behindertenselbsthilfe ist es möglich, Problemlagen und Handlungsbedarfe zu erkennen und nachhaltig abzubauen. Daher stellt die Zusammenarbeit mit diesen Gruppen einen wichtigen Aspekt der Inklusionsarbeit dar.

Die Stadt Soest fördert die Inklusion nach ihren Möglichkeiten und setzt sich für Teilhabe und Barrierefreiheit in allen Bereichen und Kontexten ein. Bisher hat die Stadt Soest bereits gute Arbeit geleistet. Beispiele hierfür sind die Barrierefreiheit in öffentlichen städtischen Gebäuden und der Abbau von Barrieren im Stadtbild und Nahverkehr.

Es gibt viele weitere Arbeitsfelder, in denen Handlungsbedarf besteht. Die bisherigen Erfolge zeigen, dass die Stadt Soest die Aufgaben annimmt und im Sinne der Menschen mit Behinderungen auch in Zukunft gestalten wird. Der Aktionsplan wird dabei helfen, diesen Weg in den kommenden Jahren an vielen Stellen weiterzugehen.





EIN ÜBERBLICK VON DEM AKTIONS-PLAN IN LEICHTER SPRACHE

Was ist der **UN-Vertrag**?

Alle Menschen sind verschieden.

Aber alle Menschen sind gleich viel wert.

Darum haben alle Menschen auf der Welt die gleichen Rechte.

Die Rechte für alle Menschen heißen: **Menschen-Rechte**.

Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte,
wie Menschen ohne Behinderung

Aber in vielen Ländern

werden Menschen mit Behinderung schlechter behandelt.

Das soll anders werden.

Deshalb haben die **Vereinten Nationen** beraten:

Was besser werden muss.

Die **Vereinten Nationen** sind eine große Gruppe.

Bei der Gruppe machen viele Länder mit.

Die **Vereinten Nationen** arbeiten zum Beispiel dafür:

- Es soll auf der ganzen Welt Frieden geben.
- Alle Menschen auf der Welt müssen genug zu essen haben.
- Kein Mensch auf dieser Welt darf schlecht behandelt werden.

UN ist die Abkürzung für: United Nations.

Das ist ein englisches Wort.

Es wird so gesprochen: Juneited Näschens.

In deutscher Sprache heißt das: **Vereinte Nationen**.

Die **UN** haben einen Vertrag gemacht.



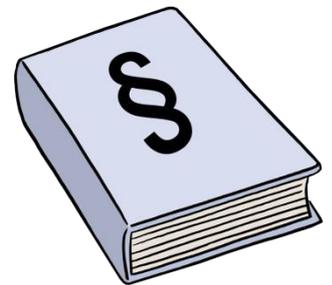


Dieser Vertrag ist für Menschen mit Behinderung auf der ganzen Welt wichtig.

In schwerer Sprache heißt dieser Vertrag:
Übereinkommen von den Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Der Vertrag heißt auch:
UN-Behinderten-Rechts-Konvention.

In diesem **Aktions-Plan** benutzen wir aber das Wort:
UN-Vertrag.



Im **UN-Vertrag** stehen die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Dort steht:

Menschen mit Behinderungen sollen die gleichen Rechte haben, wie alle anderen Menschen auch.

Was ist der **Aktions-Plan**?

Wir haben aufgeschrieben was wir verbessern wollen.

Es gibt viele gute Ideen.

Die Stadt Soest macht aus den Ideen einen **Aktions-Plan**.

Ein **Aktions-Plan** ist ein Arbeits-Plan.

In dem **Aktions-Plan** steht, was die Stadt Soest für Menschen mit Behinderung machen will.

Damit Menschen mit Behinderung gut in Soest leben können.

| Hilfe-Plan | |
|---|----------|
| Ziele: | 1. _____ |
| | 2. _____ |
| | 3. _____ |
|  | ? _____ |
|  Wer hilft? | ? _____ |



Warum machen wir einen **Aktions-Plan**?

Menschen mit Behinderungen sollen die gleichen Rechte haben, wie alle anderen Menschen auch.

Das soll auf der ganzen Welt so sein.

Das soll auch in der Stadt Soest so sein.

Menschen mit Behinderung sollen überall mit-machen können.

Deshalb haben wir mit vielen Menschen zusammen überlegt:

- Was ist in der Stadt Soest gut?
- Was haben wir schon geschafft?
- Was noch besser werden muss?



Die Menschen haben gesagt:

Bei manchen Sachen können Menschen mit Behinderung nicht mit-machen.

Und es gibt noch viele Hindernisse.

Zum Beispiel:

Menschen im Rollstuhl brauchen:

- Rampen
 - oder Aufzüge.
- Die gibt es noch nicht überall.
- Und viele Menschen mit Behinderung finden keine Wohnung.

Viele Wohnungen sind zu teuer.

Und es gibt nicht genug Wohnungen mit Aufzügen.





Um diese Sachen geht es in dem **Aktions-Plan** von der Stadt Soest:

1. Arbeit und Ausbildung

Menschen mit Behinderung sollen dort arbeiten,
wo sie arbeiten möchten.

Menschen mit Behinderung sollen auch einen Beruf
lernen können.

Das schwere Wort dafür ist: **Ausbildung**



2. Barriere-Freiheit im öffentlichen Raum

Öffentlicher Raum sind alle Orte,
die alle Menschen benutzen.

Zum Beispiel:

- Büchereien
- Schwimmbäder
- oder Spielplätze.

Diese Orte sollen für alle Menschen **barriere-frei** sein.

Barriere-frei heißt:

Menschen mit Behinderung
sollen alle Orte in Soest ohne Hilfe erreichen können.

Und sie sollen alles benutzen können.

Zum Beispiel:

- Rathaus
- Bahnhof und Bus-Haltestellen
- Straßen und Wege





3. Information und **Kommunikation**

Menschen mit Behinderung sollen Informationen bekommen.

Zum Beispiel:

- Im **Internet**

Im **Internet** finden Sie mit Ihrem Computer viele wichtige Informationen.

- Im Rathaus

Die Informationen müssen einfach zu verstehen sein.

Und sie müssen **barriere-frei** sein.

Auch die **Kommunikation** muss **barriere-frei** sein.

Kommunikation heißt zum Beispiel:

Alle Menschen können die Mitarbeiter von der Stadt fragen.

Und die Mitarbeiter von der Stadt beantworten die Fragen.

Damit die Menschen alles verstehen können.



4. Politische **Teilhabe**

Teilhabe bedeutet:

Alle Menschen sollen überall mit-machen können.

Menschen mit Behinderung sollen genauso behandelt werden,

wie Menschen ohne Behinderung.

Zum Beispiel:

Menschen mit Behinderung können bei einer Wahl mit-entscheiden.

Oder in einer **politischen Parteien** mit-machen.

Das ist eine Gruppe von Menschen.

Sie haben die gleichen Ziele.





5. Veranstaltungen, **Kultur** und **Tourismus**

Kultur ist alles was von Menschen gemacht worden ist.

Und alles was von Menschen erfunden worden ist.

Kultur ist zum Beispiel

- Musik,
- Theater
- oder Kunst.

Menschen mit und ohne Behinderung sollen

in ihrer Freizeit gemeinsam etwas machen können.

Und sie sollen gemeinsam zu Veranstaltungen gehen können.

Zum Beispiel:

- Sport machen
- In ein Kino gehen
- In ein Museum gehen



Tourismus bedeutet:

Menschen fahren an andere Orte.

Und sie schauen sich fremde Städte an.

Diese Menschen heißen in schwerer Sprache: **Touristen**.

Auch für **Touristen** soll alles **barriere-frei** sein.

6. Bauen und Wohnen

Menschen mit Behinderung sollen dort leben,

wo sie leben möchten.

Darum soll es mehr **barriere-freie** Wohnungen geben.

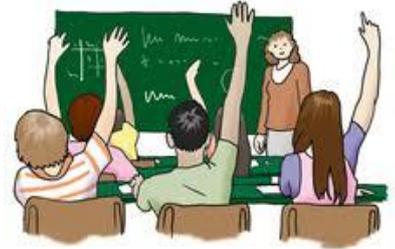




7. Schule und Lernen

Kinder mit Behinderung und ohne Behinderung sollen gemeinsam lernen können.

- Im Kinder-Garten und in der **Kinder-Tages-Stätte**.
Das ist ein schweres Wort.
Die Abkürzung ist: **Kita**
- In der Schule



Auch erwachsene Menschen mit Behinderung sollen mit anderen Menschen zusammen lernen können.

- In Berufs-Schulen
- In der **Volks-Hoch-Schule**

Die Abkürzung dafür ist: **VHS**

Was der Stadt Soest wichtig ist

Menschen mit und ohne Behinderung sollen sich besser kennen-lernen.

Und sie sollen Sachen zusammen machen.

Zum Beispiel:

- Zusammen arbeiten
- oder zusammen zur Schule gehen.

Jeder Mensch ist anders.

Es gibt zum Beispiel:

- Junge und alte Menschen,
- Männer und Frauen,
- dicke und dünne Menschen
- oder Menschen mit und ohne Behinderung.

Und das ist gut so!





Das macht die Stadt Soest jetzt

Die Arbeit am **Aktions-Plan** hat lange gedauert.

Viele Menschen haben mit-gearbeitet.

Jetzt ist der **Aktions-Plan** fertig!

Das freut uns sehr.

Wir bedanken uns bei allen Menschen,
die mit-gearbeitet haben.



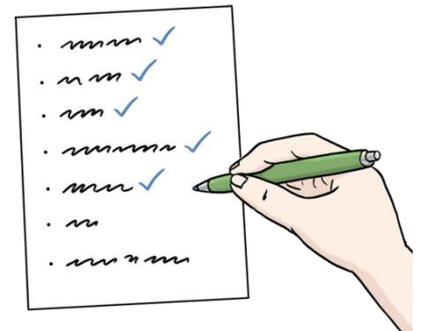
Aber unsere Arbeit ist noch nicht fertig.

In dem **Aktions-Plan** stehen:

- Viele Ideen
- und Aufgaben.

Die Aufgaben wollen wir
in den nächsten Jahren machen.

Damit das klappt,
müssen alle Menschen mitmachen.



Fragen oder Vorschläge

Haben Sie noch Fragen zum Aktions-Plan?

Oder haben Sie Vorschläge,
was wir noch besser machen können?

Dann helfen Ihnen Herr Hemmersbach und Frau Szeili weiter.

Herr Hemmersbach ist der **Behinderten-Koordinator**
von der Stadt Soest.

Das bedeutet:

Er kümmert sich um Fragen von Menschen mit Behinderung.

Und er hilft,

wenn Menschen mit Behinderung Probleme haben.



Die Telefon-Nummer von Herrn Hemmersbach ist:

02 92 1 10 32 20 0

Die E-Mail-Adresse ist:

u.hemmersbach@soest.de

Frau Szeili ist die **Aktions-Planerin für Inklusion**
von der Stadt Soest.

Das heißt zum Beispiel:

Frau Szeili macht Veranstaltungen für Menschen mit Behinderung.

Und sie schreibt Texte in Leichter Sprache.

Die Telefon-Nummer von Frau Szeili ist:

02 92 1 10 32 21 8

Die E-Mail-Adresse ist:

j.szeili@soest.de

Auf der Internet-Seite von der Stadt Soest
können Sie noch mehr Informationen lesen.
Hier gibt es auch Texte in Leichter Sprache.
Die Internet-Seite heißt: **www.soest.de**

Oder kommen Sie zu uns.

Wir sind im Rathaus von der Stadt Soest.

Die Adresse ist:

Am Vreithof 8

59494 Soest



LITERATURVERZEICHNIS

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2014): Bildung in Deutschland 2014. Bielefeld: Bertelsmann Verlag. Online abrufbar unter <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2014/pdf-bildungsbericht-2014/bb-2014.pdf>

Bundesagentur für Arbeit (2018): Arbeitsmarktreport – Soest. April 2018.

Kroworsch (2019): Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Bildung und Arbeit. Deutsches Institut für Menschenrechte: Berlin.

Deutsches Jugendinstitut e.V. (2008): Zahlenspiegel 2007. Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik. München. Online abrufbar unter http://www.forschungsverbund.tu-mund.de/fileadmin/Files/Kindertagesbetreuung/Kindertagesbetreuung_im_Spiegel_der_Statistik2008.pdf

Edinger, Susanne/Lerch, Helmut/Lentze, Christine (2007): Barrierearm - Realisierung eines neuen Begriffes. IRB-Verlag: Stuttgart.

IT.NRW (2015): Kommunalprofil Stadt Soest. Stand: 29.08.2018. Online abrufbar unter <https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/I05974040.pdf>

Klemm, Klaus (2015): Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten. Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Online abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf

LWL (2017): Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung. Online abrufbar unter <https://www.statistik.lwl.org/de/zahlen/schwerbehinderungjob/>

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) (Hrsg.) (2012): Aktionsplan der Landesregierung. Eine Gesellschaft für alle. 2. Auflage, Düsseldorf.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2017): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen. Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2016/17, Statistische Übersicht 396 - 1. Auflage. Düsseldorf.

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.) (2018): Inklusion ist machbar! Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Berlin.

Platte, Andrea (2015): Inklusive Bildung: Leitidee von der Kindertageseinrichtung bis zur Hochschule. In: Degener, Theresia/Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Schriftenreihe Band 1506. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Stadt Soest (2018): Handlungskonzept Wohnen 2018. Online abrufbar unter https://www.soest.de/bilder/planen/Handlungskonzept_Wohnen_2018_Endfassung.pdf

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Soest
Fachbereich Jugend und Soziales
Abteilung Soziales

Redaktion:

Olga Aust
Judith Szeili

Text in Leichter Sprache:

Der Text wurde von leicht ist klar - Büro für Leichte Sprache in Kassel geprüft. Die Experten und Expertinnen waren: Nina Rademacher und die Lese-Gruppe von der Kasseler Werkstatt.

Die Bilder für Leichte Sprache sind von: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.
Weitere Informationen unter www.leicht-lesbar.eu



Bildnachweise:

| | |
|--------------------|--|
| Titelseite | Adobe Stock © andreaobzerova Adobe Stock © zlikovec Adobe Stock © Lightfield Studios |
| S. 11 | Adobe Stock © Boggy |
| S. 20 | Stadt Soest © Bottin |
| S. 21 | Stadt Soest, Stadtentwicklung und Bauordnung |
| S. 22 | Stadt Soest, Stadtentwicklung und Bauordnung |
| S. 25 links | Adobe Stock © Peter Atkins |
| S. 25 rechts | Adobe Stock © zlikovec |
| S. 30 | Europäisches Logo für einfaches Lesen |
| S. 31 links | Adobe Stock © momius |
| S. 31 rechts oben | Adobe Stock © VRD |
| S. 31 rechts unten | Kreis Soest, Büro des Behindertenbeauftragte |
| S. 32 | Adobe Stock © leungchopan |
| S. 35 | Adobe Stock © Autthaseth |
| S. 38 | Adobe Stock © Stockfotos-MG |
| S. 42 | Stadt Soest © Szeili |
| S. 43 | Adobe Stock © andreaobzerova |
| S. 44 | Stadt Soest © Bottin |
| S. 46 | Adobe Stock © Lightfield Studios |
| S. 52 | Adobe Stock © maroke |
| S. 64 oben | Adobe Stock © New Africa |
| S. 64 unten | Adobe Stock © Kenishiro |

Druck:

Druckerei der Stadt Soest

Veröffentlicht:

März 2020

